

Vorwürfe und Anklagen gegen Gregor VII. aus den Schriften seiner Zeitgenossen.

Grade in der jetzigen Zeit, wo die Bestrebungen und Ansprüche der römischen Curie und ihrer Anhänger so viel von sich reden machen, wo der Papst, durch die Jesuiten beherrscht und bestimmt, sogar soweit gegangen ist, sich die Unfehlbarkeit beizulegen, und wo das ganze Auftreten der jesuitischen Partei zur Genüge zeigt, daß man auch gesonnen ist, die Consequenzen der Unfehlbarkeit namentlich dem Staate gegenüber mit vollster Schroffheit und Energie zu ziehen, dürfte es wohl nicht ganz uninteressant sein, sich ein wenig mit demjenigen Papste zu beschäftigen, der als einer der ersten die Herrschaft der Curie selbst in weltlichen Dingen zu begründen suchte und mit rücksichtsloser Energie, zugleich aber auch mit Schlaueit und Berechnung auf dies Ziel losging — mit Gregor VII. Er ist derjenige, der zuerst die maßlosesten Ansprüche für die päpstliche Allgewalt erhob, der alle Mittel hervor suchte, um zunächst die bis dahin ziemlich selbständige hohe Geistlichkeit und dann auch die weltlichen Herrscher von Rom abhängig zu machen, und der dadurch einen Kampf heraufbeschwor, welcher mehrere Jahrhunderte Papstthum und Kaiserthum in Zwiespalt brachte, bis das Letztere unterlag. Zwar ist auch das Papstthum dann sehr bald von seiner Höhe herabgesunken, und die Reformation hatte die Macht desselben wenigstens in Deutschland völlig untergraben, aber da trat für dasselbe ein Kämpfer ein, der die Gregorianischen Ideen von neuem mit Schlaueit und Energie, oft genug auch mit Gewalt und Hinterlist vertrat, und der denn auch in der That dem Papstthum einen großen Theil des ihm schon entrisenen Gebietes wiedergewann — der Jesuitenorden, bald genug nicht nur Stütze und Vorkämpfer, sondern auch Beherrscher der Curie. Aber trotz all seines Einflusses und seiner Thätigkeit konnte er die Zeit in ihrem Fortschritte nicht aufhalten. Das nationale Princip ist zur Herrschaft gelangt im Gegensatz zu den hierarchischen Bestrebungen, und eins seiner

Opfer ist auch die weltliche Herrschaft des Papstes, der Kirchenstaat. Was man jedoch auf diesem Gebiet verloren hat, will man, so scheint es, auf religiösem Gebiete wieder erobern, der Papst ist, seit er aufgehört hat, weltlicher Souverän zu sein, nicht bloß geistliches Oberhaupt der römischen Kirche, was er ja schon vorher war, sondern er hat auch ganz plötzlich die menschliche Schwäche des Irrens abgestreift und ist unfehlbar geworden.

Es ist dies nur die äußerste Consequenz der Gregorianischen Ideen über Weltherrschaft der Curie und deshalb bietet auch der jetzt entbrannte Streit mehrfache Aehnlichkeit mit dem vor 8 Jahrhunderten begonnenen. In beiden spielt das Verhältniß des Papstthums zum deutschen Reiche und zur deutschen Geistlichkeit eine große Rolle, jetzt wie damals sehen wir den deutschen Clerus anfangs in Opposition gegen Rom, die Erzbischöfe von Mainz und Köln brausten auf gegen römische Anmaßung, aber bald genug zeigt sich, gerade wie auch jetzt, Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen den Papst und dadurch Zwiespalt mit dem Reichsoberhaupt, allerdings mit dem Unterschiede, daß ein großer Theil des Clerus damals an dem deutschen Könige und damit an der nationalen Sache festhielt. Jetzt wie damals war es die Uneinigkeit der Deutschen selbst, auf welche der Papst besonders rechnete, aber in dieser Beziehung hat sich glücklicher Weise das Verhältniß anders gestaltet, als vor 800 Jahren, und wir können deshalb dem Ausgange des Kampfes ruhiger entgegensehen.

Es würde jedoch zu weit führen, wollte ich die Geschichte der damaligen Zeit oder nur den Verlauf des Kampfes ausführlich wiedergeben, auch ist ja dieser Abschnitt der deutschen Geschichte in ansprechendster und gediegenster Weise in Giesebrechts deutscher Kaiserzeit dargestellt, ich werde mich deshalb darauf beschränken, die Vorwürfe und Anklagen zusammenzustellen, welche sich in den Schriften der Zeitgenossen über Gregor VII. finden. Denn ebenso wie jetzt über das Unfehlbarkeitsdogma, so erhob sich damals ein lebhafter literarischer Streit der gegnerischen Parteien über die päpstlichen Forderungen und Erlasse, und jede derselben suchte das Haupt der Gegenpartei theils durch Schmähungen und Beschimpfungen, theils durch Bekämpfung seiner Ansprüche möglichst zu schädigen und herabzuziehen, so daß man schon aus diesen Schriften ein interessantes, wenn auch unvollständiges und nicht ungetrübtes Bild von der Stimmung erhält, welche das Auftreten Gregors bei einem Theile der Zeitgenossen hervorrief. Natürlich thaten Haß und Leidenschaft das Ihrige, so daß sich auch ganz ungereimte und alberne Vorwürfe finden, aber wir werden sehen, daß sogar Schriften der päpstlichen Partei selbst einen Theil der Vorwürfe bestätigen, welche die Gegner auf Gregor häufen.

Wenden wir uns zunächst zu den allgemeinen Anklagen, welche nicht sowohl seine Regierungshandlungen als Papst, sondern mehr seine Persönlichkeit und die Zeit vor 1073 betreffen, so finden wir, daß gerade die gemäßigteren Schriften der Gegenpartei sich so

gut wie gar nicht darauf einlassen, woraus schon die Unhaltbarkeit und Grundlosigkeit der meisten derartigen Vorwürfe sich ergibt. Besonders erfinderisch zeigt sich hierin Cardinal Beno in seiner Vita Hildebrandi (A. 1), die sich übrigens gerade in dieser Beziehung vielfach mit dem Decret der Brigener Synode aus dem Jahre 1080 (A. 2) und theilweise auch mit der von dem Bischof Benzo von Alba herrührenden Lobsschrift auf Heinrich IV. — bestehend aus 7 Büchern in gereimter und rythmischer Prosa (A. 3.) — berührt.

So findet sich in den drei genannten Schriften (A. 4) die lächerliche Anklage der Zauberei und Geisterbeschwörung, die nach Beno Hildebrand von Theophylact und Johannes de porta Latina (dem durch Heinrich III. in der Synode zu Sutri 1046 abgesetzten Papste Gregor VI.) gelernt haben soll, und worin er nach der Versicherung des Petrus Crassus (A. 5) sogar seinen Meister übertroffen hat.

Bedarf nun dieser Vorwurf für uns nicht mehr der Entkräftigung, so ist doch nicht zu läugnen, daß Gregor sich gewissermaßen selbst übermenschliche Eigenschaften vindicirte, wie seine später zu erwähnende Prophezeiung über den Tod Heinrichs IV. beweist.

Eine andere, ebenso unbegründete Anklage ist die, daß Hildebrand geradezu des Mordes beschuldigt wird. Am weitesten geht hierin das Brigener Decret (A. 6). Denn während Beno (A. 7) ihm nur die Verbindung mit dem Giftmörder Gerhard (statt Johann) Brazutus vorwirft und erzählt, daß, wenn ein Anderer als Hildebrand zum Papste gewählt würde, ihn sein Vertrauter Gerh. Brazutus aus dem Wege räumt, — die Vergiftung des Nicolaus berichtet er dabei nur als Gerücht —, geht jene soweit, zu behaupten, Hildebrand habe mit Hülfe des Johannes Brachiutus 4 Päpste vergiftet. Auch Benzo VII. 2 (A. 8) erklärt, Hildebrand habe nach seinem Belieben dem Leben der vor ihm eingesetzten Päpste, so auch dem des Alexander ein Ende gemacht. In dieselbe Kategorie gehören auch die Erzählungen, daß Gregor dem Könige Heinrich nach dem Leben getrachtet habe. So berichtet Beno (A. 9) und ihm folgend die Vita Heinrici Cap. 7 (A. 10), ein ruchloser Mensch habe den König beim Gebet durch einen Steinwurf tödten wollen, wozu er durch Hildebrand veranlaßt sei. — Letzteres läßt übrigens die Vita Heinr. unentschieden. Ferner erzählt Beno: Nach einer Prophezeiung über den Tod Heinrichs habe Gregor versucht, den Kaiser durch Verräther zu verderben. Auch Petr. Crassus (A. 11) berichtet, Gregor habe in Canossa

1) ed. Orthuinus Gratius, fasciculus rerum expetendarum. 2) ed. Jaffé, bibliotheca rerum Germanicarum, tom. V. 3) Benzoni ep. Albensis ad Heinricum IV libri VII ed. Pertz; Mon. Germaniae, Scriptorum tom. XI, 591—681. 4) Bei Beno l. l. fol. 41 u. 42; im Brigener Decret l. l. pag. 135; bei Benzo, Mon. tom. XI, pag. 619 (lib. II, 17). 5) In der zur Vertheidigung der kaiserlichen Sache von dem sonst unbekanntem Verfasser zusammengestellten Schrift, herausgeg. von Sudendorf, Registrum I, 22. 6) l. l. pag. 134. 7) l. l. fol. 42. 8) Mon. Ss. XI, 672. 9) l. l. fol. 40. 10) ed. Wattenbach, Mon. Germ. Script. tom. XII, 268—283. 11) Sudendorf, I, p. 38.

heimlich nach dem Tode Heinrichs und seiner Söhne getrachtet. Diese Erzählungen entbehren alles Grundes und sind, wie die andern Fabeln Benos über Gregors Grausamkeit und Ungerechtigkeit, jedenfalls nur Erzeugnisse der Parteilidenschaft.

Ganz vereinzelt und schon darum zu verwerfen ist die Anklage der Unsittlichkeit, die ihm von den in Worms 1076 versammelten Bischöfen gemacht wird (A. 1). Offenbar bezieht sich, was sich dort darüber und über den Einfluß der Weiber am päpstlichen Hofe findet, auf Gregors Verhältniß zu der Markgräfin Mathilde, aber selbst bei der kaiserlichen Partei in einer Schrift des Bischofs Walram von Naumburg-Zeitz „de unitate ecclesiae conservanda“ (A. 2) lib. II, cap. 36 — wird dieser Verdacht als thöricht zurückgewiesen. Allerdings war das Verhältniß Gregors zu der Markgräfin Mathilde von Canossa ein sehr freundschaftliches und inniges; aber dies erklärt sich auch zur Genüge aus der großen Verehrung, welche diese Frau in Folge ihrer schwärmerischen Frömmigkeit für den Inhaber des päpstlichen Stuhles und namentlich für einen solchen begeisterten und kühnen Vertreter seiner Ideen, wie ja Gregor unbedingt war, haben mußte. Auch hatte ihre Familie von Heinrich III. so wenig Gutes erfahren, — war sie doch selbst als Kind mit ihrer Mutter gezwungen worden, dem Kaiser nach Deutschland zu folgen als Unterpfand für die Treue des Vaters, — daß ihre Abneigung gegen das Kaiserhaus und als ganz natürliche Folge die Anlehnung an das Papstthum sich schon daraus erklären läßt, ohne daß man unsittliche Beweggründe voraussetzen braucht. Aber auch ihr ferneres Leben nach Gregors Tode, ihr treues Festhalten an den päpstlichen Ideen und ihre Willigkeit, dieselben mit allen Kräften, selbst durch eine zweite, ihr wenigstens ganz gleichgültige Scheinehe zu fördern, lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß dies Verhältniß zwischen Gregor und Mathilde keinen genügenden Anhalt zu Vorwürfen bieten konnte.

Anders verhält es sich mit den Vorwürfen, daß er durch seine Lebensweise seinen Stand als Mönch verlegt habe. — Denn abgesehen von dem Brigener Decret (A. 3), welches ihn als „pseudomonachus“ bezeichnet, sowie von Benzo und Petrus Crassus, von denen jener ihn verschiedene Male (A. 4) als einen Sarabaiten und II, 8 als den falschesten und teuflischen Mönch bezeichnet, und dieser (A. 5) sagt, daß er das Joch der Regel abgeschüttelt habe und noch niedriger stehe als die Sarabaiten — berichtet auch der Scholasticus Wenrich von Trier in einer von ihm im Auftrage des Bischofs Dietrich von Verdun verfaßten und an Gregor gerichteten Schrift (A. 6), — daß er in Mitte seiner Trabanten anders, als es einem Mönche ziemt; geschmückt einherreite, und daß er das Kleid,

1) Jaffé, bibl. rer. Germ. V, p. 105. 2) ed. Freher, Rerum Germanicarum aliquot insignes. p. 219. 3) l. l. p. 132. 4) lib. II, 4, 8, 18; III, 26; V, 13; VI, praefatio (l. l. p. 656). 5) l. l. p. 32. 6) Ed. Martene, thesaurus novus anecdotorum I, 217.

was ihm allein noch vom Mönche blieb, mit kostbarer Ausrüstung verberge, so daß er nichts weniger als ein Mönch zu sein scheine.

Noch häufiger als dies wird ihm seine Liebe zum Gelde und sogar unrechtmäßiger Erwerb desselben vorgeworfen. Während Beno (N. 1) berichtet, daß er Gregor VI. beerbt und unter Alexander II. die meisten Einkünfte der römischen Curie für sich behalten habe, sagt das Brixener Decret (N. 2), daß er sich durch Wechselgeschäfte bereichert habe. Auch Petrus Grassus erwähnt (N. 3), daß er reich gewesen sei, und nennt diesen Reichthum einen ungerecht erworbenen; und Benzo (N. 4) läßt ihn schon unter Nicolaus sich Reichthümer verschaffen. Diese Angaben werden bestätigt durch Wido von Ferrara (N. 5) und durch Wenrich von Trier, welcher letztere ihn geradezu beschuldigt (N. 6), das Geld durch Simonie erworben zu haben, indem er vorzüglich in geistlichen Angelegenheiten seine Hülfe verkaufte.

Daß übrigens dieser Vorwurf nicht ganz unbegründet ist, trotz der eigenthümlichen Vertheidigung eines gewissen Manegold (N. 7), daß er doch unmöglich selbst etwas thun könne, was er Anderen verböte, beweist der Brief Siegfrieds von Mainz (N. 8), worin dieser dem Archidiacon Hildebrand für ihm geleistete Gefälligkeiten dankt und demselben dann Geschenke anbietet, obgleich er, wie Siegfried hinzufügt, nichts als die Gunst Gottes begehre. Auch von der eigenen Partei findet sich wenigstens der Reichthum Hildebrands bestätigt, denn der Mönch Bernold sagt in seiner Schrift „de damnatione schismaticorum“ (N. 9), Gregor brauchte als Papst nicht nach Reichthümern und weltlichen Ehren zu streben, da er von beiden nicht weniger Sorge schon vor seiner Papstwürde Ueberfluß hatte.

Hierher gehört auch der Vorwurf, den ihm Wido von Ferrara (N. 10) macht, daß er gegen die Vorschriften der heiligen Väter gelebt und gelehrt habe, indem er von Jugend auf der irdischen Kriegsmacht seine Aufmerksamkeit schenkte, sich immer mit kriegerischen Angelegenheiten beschäftigte. Seine Neigung zum Krieg werde durch seine Zeitgenossen bezeugt, denn schon als junger Mönch habe er sich viel Geld verschafft und unter dem Vorgeben, die römische Kirche zu befreien, eine Leibwache eingerichtet. Die Kirche dürfe sich aber nicht durch weltliche Mittel vertheidigen und der Priester sich nicht mit kriegerischen Angelegenheiten beschäftigen nach dem Zeugniß verschiedener Kirchenväter. Dasselbe bezeugt Wenrich

1) l. l. fol. 43. 2) Jaffé, l. l. V. p. 134. 3) Eudent. I. p. 29 u. 32. 4) Lib. III, 10; V, 4; VII, 2. 5) In seiner Schrift de scismate Hildebrandi in deren erstem Theile er die Sache Gregors, im zweiten die des Kaisers vertheidigt. ed. Wilmans; Mon. Germ. Ser. tom. XII, 148—179. Die hierher gehörige Stelle pag. 169. 6) Martene, l. l. pag. 217. 7) Bei Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter II, 300. 8) S. Jaffé, bibl. rer. Germ. V, p. 63. 9) ed. Usseman, monumenta res Alemannicas illustrantia. II, pag. 219. 10) Mon. ts. XII. p. 169.

von Trier (N. 1): Mit dem durch Simonie erworbenen Gelde habe er sich eine Trabanten-schaar aus schlechten Menschen, bei denen nur Kühnheit verlangt würde, gebildet, habe weltlichen Schutz und Verbindungen mit Mächtigen besonders gepflegt etc. Wer soll nun glauben, daß er dies Alles aus Verächtung und Ueberdruß gegen die Welt und aus großem Sehnen und Verlangen nach dem Himmel gethan habe? Auch Benzo (lib. III, 10) sagt: Mit dem aufgehäuften Gelde verschaffte er sich zur Zeit des Nicolaus eine dienstbereite Schaar, durch welche er das römische Volk täglich belästigte. Die Thatsache, daß er für eine päpstliche Miliz sorgte, wird also nicht zu bezweifeln sein; wie wenig dies aber Hildebrand zum Vorwurf gereichen konnte, beweist Wido von Ferrara, lib. I, 2, wo er ihm gerade diese Bestrebungen zum Lobe anrechnet. Waren ihm doch Männer wie Leo IX. mit gleichem Beispiele vorangegangen.

Im Zusammenhange mit den eben erwähnten Vorwürfen steht die Stellung, welche Hildebrand unter seinen Vorgängern auf dem päpstlichen Stuhle hatte und welche seinen Gegnern auch manchen Anlaß zu Verläumdungen gab. So behauptet das Brigener Decret (N. 2), daß er das Archidiaconat durch Simonie an sich gerissen und den Nicolaus gezwungen habe, ihn zum Deconomus zu machen; — und Beno führt dies weiter dahin aus, daß er seinen Vorgänger im Archidiaconat durch Drohungen und Geld zum Rücktritte veranlaßt und dann den Nicolaus gezwungen habe, ihn zum Archidiaconus zu machen. Dies sind nun zwar offenbare Verleumdungen, daß er aber unter Nicolaus II. und Alexander II. der eigentliche Leiter der Curie war, bezeugt nicht blos Benzo, wenn er sagt (N. 3): den Nicolaus füttert er wie einen Esel im Stalle, sondern dies beweisen auch mehrere Stellen in den Werken des ehrwürdigen Petrus Damiani, der z. B. über Alexander II. und Hildebrand sagt (N. 4): Den Papst ehre ich nach Gebühr, aber dich (Hildebrand) bete ich, am Boden liegend, an; Du machst diesen zum Herrn, Dich macht jener zum Gott; — oder (N. 5) Mehr gehorche ich dem Herrn des Papstes als dem Herrn Papst.

Derselbe Gewährsmann bestätigt auch, daß dem Hildebrand Stolz, Hestigkeit und Strenge, welche ihm von seinen Gegnern vorgeworfen werden, nicht fremd waren. Denn wenn derselbe (N. 6) ihn, seinen „heiligen Satan“ demüthig beschwört, nicht so gegen ihn zu wüthen und seinen verehrungswürdigen Hochmuth zu beschwichtigen, oder wenn er ihn (N. 7) seinen feindlichen Freund, seinen von freundlichen Worten überfließenden Tyrannen nennt, so ist wohl nicht zu verwundern, daß seine Gegner, wie Sigilbert von Trier (N. 8) in Uebereinstimmung mit dem Wormser Decret seine unerhörte Ueberhebung und seine Sucht

1) Martene l. I. p. 217. 2) Jaffé, l. I. p. 134. 3) Mon. ts. XI, p. 626, 648, 672. 4) Petr. Dam. opera ed. Cajetanus IV, pag. 25. 5) l. I. pag. 22. 6) Epistolarum lib. I, 16 (ed. Cajetanus tom. I, p. 16). 7) Opera ed. Caj. I, p. 6. 8) Jaffé, bibl. V. pag. 104 u. 128.

mehr nach einem großen als guten Namen rügen; daß letzteres (N. 1) seine ihm „eigenthümliche (familiaris)“ und Dietrich von Verdun (N. 2) seine „unerhörte Anmaßung“ erwähnen. Strenge, ja Grausamkeit wirft ihm Beno (N. 3) vor, indem er mehrere Beispiele davon als Belege bringt, und daß diese Vorwürfe nicht ganz unbegründet sind, beweist Wido von Ferrara (N. 4), der ihm die geziemende Mäßigung abspricht, sein Verfahren gegen Gegner als zu streng und heftig tadelt und ebenfalls ein Beispiel dafür bringt, durch welches die Erzählung Benos und die Gefangenschaft des Genzios bestätigt wird. Dem gegenüber ist es nur eine schwache Vertheidigung, wenn Manegold (N. 5) die stehende Formel „Knecht der Knechte Gottes“ als ein besonderes Zeichen seiner Demuth betrachtet, und die Lobsprüche, die ihm Wido von Ferrara (lib. I, 2) über seine Mildthätigkeit, Mäßigkeit und Frömmigkeit ertheilt, schließen doch die an ihm getadelten Eigenschaften nicht aus.

Aber auch seine Frömmigkeit, wenigstens seine Rechtgläubigkeit wird von seinen Gegnern bestritten. Als Grund hierfür bringen sie nämlich sein Verhalten in der Abendmahlslehre Berengars von Tours, der eine freiere Auffassung vertrat. Dies wird ihm außer von Beno (N. 6) auch von Sigilbert von Trier (N. 7) vorgeworfen, und hierauf Bezugnehmend nennt ihn das Brixener Decret (N. 8) einen Schüler des Ketzers Berengar, der den katholischen Glauben über Leib und Blut Christi in Zweifel ziehe. Wie sehr dieser Vorwurf vom Standpunkte der katholischen Religion gerechtfertigt ist, beweist sein ganzes Verhalten gegen Berengar, den er, trotzdem seine Lehre auf der Fastensynode 1079 verurtheilt war (N. 9), stets in Schutz nahm, wie z. B. aus den Briefen Gregors (N. 10) hervorgeht.

Es würde zu weit führen, wollte man noch näher auf derartige Vorwürfe eingehen, die zum Theil ganz unbegründet, zum Theil gar nicht als solche zu betrachten sind; es möge mir daher vergönnt sein, auf seine Regierungszeit als Papst und die dahin gehörigen Vorwürfe zu kommen. Hier ist es nun ganz selbstverständlich, daß bei allen Schriften der Gegenpartei Gregor als alleiniger Urheber und als Ursache aller Zwietracht und Spaltung dargestellt, daß er in Folge dessen z. B. von Heinrich von Trier (N. 11) als gottlos und verbrecherisch, als Verräther und Meineidiger bezeichnet wird, daß Walraum von Raumburg darauf hinausgeht, ihn als den Urheber des Schismas und als Uebertreter des göttlichen Wortes darzustellen.

Vor Allem ist es die Wahl selbst und die Art und Weise, wie er den päpstlichen Stuhl erlangt haben soll, welche den ausgiebigsten Stoff zu Anklagen und Verleumdungen geben

1) Jaffé, bibl. V. p. 103. 2) Jaffé, bibl. V. p. 130. 3) Orth. I. I. fol. 40. D. 4) Mon. G. ts. XII. p. 172. 5) Floto II, 300. 6) Orth. fol. 40. 7) Jaffé V, 128. 8) Jaffé V, 135. 9) Siehe Jaffé bibl. II. p. 353. 10) Epistolae collectae 24 n. 36. ed. Jaffé, bibl. II. p. 550 n. 564. 11) ed Martene I. I. I, 219.

muß. So begegnet uns namentlich öfter die offenbar grund- und haltlose Anklage, Hildebrand sei durch Gewalt und Simonie Papst geworden. Geradezu behauptet dies das Brieger Decret (N. 1), indem es erzählt: Nach dem Tode Alexanders ließ Hildebrand alle festen Plätze der Stadt von seinen Leuten besetzen und zwang durch Androhung des Todes die Cleriker zu seiner Wahl noch vor Beerdigung Alexanders. Als man ihn dann an das Decret des Nicolaus erinnerte, dem er selbst zugestimmt, so sagte er, er kenne keinen König und könne einen Beschluß seiner Vorgänger umstoßen. Er sei also durch Gewalt, Betrug und Geld Papst geworden. Beno (N. 2) läßt ihn gegen die Canones von Laien erwählt werden und bestimmt dies später (N. 3) dahin, daß er von seinen Söldnern ohne Zustimmung der Geistlichen und des Volkes noch in der Todesstunde Alexanders eingesetzt sei. Daß natürlich auch Benzo (N. 4) den Folleprand (wie er den Hildebrand mehrfach nennt) mit Hilfe des Geldes gleichsam gegen seinen Willen Papst werden läßt, bedarf kaum erst der Erwähnung. In ähnlicher Weise ergeht sich der unbekannte Verfasser der bei Floto (Kaiser Heinrich I. p. 438 und 439) abgedruckten Schrift: Nach dem Tode Alexanders sei Hildebrand durch Cintius und die Partei, welcher jener und er sich gebildet hatten, im Widerspruch gegen die Gerechtigkeit zum Papste erhoben. Ferner sagt Heinrich selbst (N. 5): Du bist nämlich durch folgende Stufen emporgestiegen; durch Schlaubeit, was der Mönchsstand verabscheut, hast du Geld, durch Geld Gunst, durch Gunst Kriegsmacht (ferrum), durch diese den Stuhl des Friedens erlangt. Nach Petrus Crassus (N. 6) soll er durch Unrecht jenen ehrwürdigen Sitz erlangt haben, und (N. 7) das römische Volk soll ihn, nach seiner Gewohnheit den Canones der Münzen folgend, zum apostolischen Stuhl befördert haben. Auch die altercatio inter Urbanum et Clementem (N. 8), sowie Wenrich von Trier stimmen mit dem Briefe Heinrichs überein. Letzterer sagt (N. 9): Die angeblich von ihm gemiedene Würde hat er nicht bloß durch Verstellung, sondern auch durch Gewalt erstrebt. Nachdem er sich auf unrechtmäßige Weise Geld erworben, hat er sich eine Leibwache gebildet, weltlichen Schuß (jedenfalls auf die Normannen bezüglich) verschafft und ist Verbindungen mit den Mächtigen eingegangen. Erst als er alles in Verwirrung gesehen und so der Rechenschaft zu entgehen glaubte, hat er in unerlaubter Weise den päpstlichen Stuhl bestiegen. Was von diesen Vorwürfen zu halten ist, beweist Wido von Ferrara (N. 10); denn nachdem auch er erzählt hat, daß nach dem Zeugniß einiger Anwesenden Hildebrand in der Nacht nach dem Tode Alexanders Schätze unter das römische Volk vertheilen ließ und daß er sich eine Leibwache gebildet habe, so daß er gleichsam mit Gewalt gewählt werden mußte, fügt er hinzu: doch ist dies ungewiß. Außerdem hat er im 1. Buche (cap. 1.) schon direct ver-

1) Jaffé, bibl. V, 134. 2) Orth. fol. 39. 3) l. l. fol. 43. 4) Mon. ts. XI, p. 672. 5) Jaffé V, p. 102. 6) Eudend. I, p. 23. 7) l. l. p. 34. 8) ed. Jaffé bibl. V, p. 108. 9) Mon. Germ. ts. XII, 169.

sichert, daß Hildebrand nicht durch Geld, wie man sagt, sondern rechtmäßig nach dem Willen Gottes und Christi Papst geworden sei. Am besten aber spricht für die Unhaltbarkeit dieser Behauptungen der Umstand, daß das Wormser Decret gänzlich davon schweigt, was nicht vorauszusetzen wäre, wenn diese Vorwürfe nur einigen Grund hätten. Man wird nur daran festhalten dürfen, daß die Wahl in tumultuarischer Weise vor sich ging, daß aber Hildebrand selbst diesen Vorgang nicht veranlaßt hat, sondern es jedenfalls lieber gesehen hätte, wenn er in hergebrachter und ordnungsmäßiger Weise gewählt worden wäre.

Dagegen scheint ein anderer Vorwurf mehr auf Wahrheit zu beruhen, nämlich der, daß Hildebrand, indem er den päpstlichen Stuhl bestieg, sich des Meineids schuldig gemacht habe. Er soll nämlich, als er nach dem Tode Leo's IX. wegen Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls am deutschen Hofe war, dem Kaiser Heinrich III. haben schwören müssen, niemals bei des Kaisers oder seines Sohnes Lebzeiten ohne deren Zustimmung das Papstthum zu übernehmen. Dies betonen besonders die in Worms versammelten Bischöfe, indem sie hinzufügen (N. 1): „Und davon sind noch jetzt mehrere Bischöfe Zeugen, die dies damals gehört und gesehen haben.“ — Außerdem erinnern sie ihn an einen Eid, wodurch er und mehrere Cardinäle, um der Eifersucht vorzubeugen, sich verpflichteten, niemals nach dem Papstthum streben zu wollen. Auf letzteren Eid scheint auch die *Vita Heinrici* hinzudeuten (N. 2); doch ist er sonst nirgends bezeugt. Dagegen wird der erstere noch erwähnt von Benzo (N. 3), in der *altercatio inter Urbanum et Clementem* mit folgenden Worten (N. 4): Außerdem hatte er vorher versprochen und beschworen, daß er nicht Papst werden würde ohne Zustimmung des Königs, — und in der Schrift bei Floto (N. 5).

Im innigen Zusammenhange hiermit steht, daß man sich, außer auf diesen Eid, auch auf das Wahldecret des Nicolaus beruft, daß man Gregor also zum Vorwurf macht, er habe mit Verletzung dieses Eides und des Decretes ohne Zustimmung des Königs den päpstlichen Stuhl bestiegen. Außer dem Brigener Decret erwähnen dies die in Worms versammelten Bischöfe und betonen noch besonders seine eigne Mitwirkung und Unterschrift bei demselben. Dasselbe thut der Verfasser der „*Dieta cujusdam etc.*“ (N. 6), und hauptsächlich beruft sich Wido von Ferrara (N. 7) hierauf, um die Wahl Gregors im Widerspruch mit Cap. I. des I. Buches als unrechtmäßig zu beweisen. Auf Zurückweisung dieses Vorwurfes lassen sich besonders ein Cardinal Deusdedit in seiner Schrift *contra eos, qui dicunt, regali potestati Christum ecclesiam subjacere*, cap. 11 ff. (N. 8), indem er sagt, der König und seine Vornehmen hätten sich dieses Vorrechtes unwürdig gemacht, weil sie den Nicolaus nicht an-

1) Jaffé, bibl. V, 105. 2) e. 6. Mon. Germ. XII. 3) lib. VII, 2; Mon. G. ts. XI, 671. 4) Jaffé, bibl. V, p. 158. 5) l. l. I, p. 438. 6) Floto, l. l. I, 438. 7) Mon. G. ts. XII, 167. 8) ed. A. Mai, *patrum nova bibliotheca* 377 ff.

erkannten; ferner hätten sie selbst durch Einsetzung des Cadalus und Wibert das Decret verlegt, und endlich hätten Wibert und seine Partei dasselbe gefälscht. Außerdem könnte auch Nicolaus mit einer beliebigen Anzahl Bischöfe vorherige Bestimmungen aller 5 Patriarchen nicht umstoßen. Ferner Bonizo in seinem *liber ad amicum* (N. 1), der einen solchen Inhalt des Decrets ganz leugnet und ganz richtig hinzufügt: Wenn man etwas gegen ihn hatte, so mußte man es gleich zu Anfang sagen; denn durch die folgenden Ereignisse sei Gregor factisch anerkannt. Auch Bernold de *damnatione schismaticorum* (N. 2) geht darauf ein und sagt: Wenn Gregor wirklich sich durch jenes Decret verpflichtet hätte, was aber nicht wahr sei, so sei dies eine unüberlegte Verpflichtung, und eine solche zu lösen, sei nach den *Canones* lobenswerth. Andere suchen nicht bloß, auf dies Wahldecret gestützt, eine Zustimmung des Kaisers zur Papstwahl als nöthig zu erweisen, sondern berufen sich darauf, daß es stets vorher Sitte gewesen sei, die Einwilligung desselben vor der Weihe einzuholen. Dies führt z. B. Wido von Osnabrück aus (N. 3.) und belegt dies durch verschiedene Beispiele, von denen mehrere zu demselben Zwecke von dem Verfasser der *Dicta eujusdam* (N. 4) beigebracht werden; auch Benzo VII, 2 (N. 5) hat eine gleiche Art der Beweisführung und führt auch mehrere Beispiele an, unter denen das Gregors I., der auf Befehl des Mauritius geweiht ist, am häufigsten wiederkehrt; da es außer bei den Genannten auch noch bei Wido von Ferrara angeführt wird. Bekämpft werden diese Gründe durch *Deus-dedit*. Es handelt sich schließlich darum, ob wirklich eine Zustimmung des Königs erfolgt ist oder nicht. Trotz der Versicherung von Bonizo (N. 6) und der Erzählung bei Lambert (N. 7) ist es nicht wahrscheinlich, daß Heinrich ausdrücklich seine Zustimmung ausgesprochen hat, und nach dem ganzen Streben Gregors noch weniger wahrscheinlich, daß derselbe sich darum bemüht hat. Denn nirgends geht er in seinen Briefen auf die Nothwendigkeit einer solchen Zustimmung des Königs ein, sondern wendet sich höchstens gegen den Vorwurf, als habe er nach der päpstlichen Würde gestrebt, indem er wiederholt versichert und z. B. bei der ersten Bannung Heinrichs (N. 8) Petrus und Paulus und die Jungfrau Maria zu Zeugen anruft, daß die heilige römische Kirche ihn gegen seinen Willen zu ihrer Leitung herangezogen hat und daß er nicht aus eitler Ruhmsucht den Stuhl Petri bestiegen; oder indem er (N. 9) seine Wahl geradezu auf die Apostelfürsten Petrus und Paulus zurückführt. Auch sagen ja die in Worms versammelten Bischöfe ausdrücklich (N. 10): „Durch gewissermaßen zustimmendes Schweigen glaubte man die Fehler bei Deinem Regierungsantritte übergehen zu müssen in der Hoffnung, daß so verbrecherische Anfänge durch

1) Jaffé, bibl. II, 680. 2) Uffermann I. I. II, 223. 3) Jaffé V, p. 331 ff. 4) Floto I. I. I, 437. 5) Mon. Germ. ts. XI, 670. 6) Jaffé, bibl. II, 657 u. 681. 7) ed. Pertz, Schulausgabe p. 108. 8) Jaffé, bibl. II, 224. 9) Jaffé, bibl. II, 402. 10) Jaffé, V, 103.

die Thätigkeit und Sorgfalt Deiner folgenden Regierung verbessert und gleichsam vermischt werden müßten.“ Wahrscheinlich hat also Gregor dem Könige seine Wahl einfach angezeigt, ohne dessen Zustimmung zu begehren, und Heinrich scheint sie auch weder beansprucht, noch ausdrücklich ertheilt zu haben, zumal da bald darauf die Verwirrungen in Sachsen seinen Sinn auf etwas anderes lenkten. Dagegen hat er allerdings, wie Bonizo ganz richtig bemerkt, durch sein späteres Auftreten, durch die ehrenvolle Aufnahme der päpstlichen Gesandtschaft, sowie durch verschiedene Schreiben an Gregor thatsächlich seine Wahl als rechtmäßig anerkannt.

Einen gerechteren Grund zur Beschwerde hat dagegen die Partei des Königs in Bezug auf Gregors Verfahren gegen denselben, und es ist dies auch der Punkt, worüber am meisten gestritten wird, indem einerseits Gregor und seine Partei alle möglichen Schriftstellen und Beispiele hervorsuchen, um die Berechtigung zur Absetzung des Königs darzuthun, und indem andererseits die Partei Heinrichs sowohl die Absetzung überhaupt, als auch besonders das unkanonische Verfahren dabei Gregor zum Vorwurfe machen, und die Gründe der Gegenpartei zu widerlegen und zu bekämpfen suchen.

Gegen die Berechtigung des Papstes überhaupt, den König zu bannen, wendet sich besonders Wenrich von Trer (N. 1), indem er sagt: „Der Name der Könige findet sich in den Anfängen der Geschichte und hat sich bis heute erhalten. Und es geht nicht an, dieselben nach Belieben wie Beamte abzusetzen und sie ihres väterlichen Reiches zu berauben, oder sie, wenn sie nicht sofort gehorchen, zu bannen. Denn die Apostel Petrus und Paulus haben genau vorgeschrieben, man solle die von Gott verordnete Obrigkeit in jeder Weise ehren.“ Auch Walram de unitate ecclesiae (N. 2) beruft sich verschiedene Male auf Stellen der Bibel, wie „Alle Creatur sei unterthan der Obrigkeit!“ oder „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ — „Fürchtet Gott, ehret den König“, — um darzuthun, daß der Papst keine Macht über den König habe. In eigenthümlicher Weise sucht dies Petrus Crassus zu begründen, indem er sich darauf beruft (N. 3), Heinrich besitze das Reich durch Erbrecht, und da keiner die Bestimmungen desselben umstoßen dürfe, so hätte auch Hildebrand kein Recht über das Reich zu verfügen. — Besonders aber betonen alle, daß das Verfahren Gregors allen gesetzlichen Regeln und Vorschriften widersprochen habe; so sagt Petrus Crassus (N. 4): „Allbekannt ist, daß Hildebrand den König öfter vor sein Gericht lud, aber unbekannt, daß er mit unbilliger und hinterlistiger Schlaueit die Beweise zu seiner Anklage aufspürt und zusammensucht;“ ferner (N. 5): „Die Vertheidiger des Königs hat er nicht gehört“ und (N. 6): „es ist offenbar, daß er selbst bei seinem Urtheile Ankläger, Zeuge und

1) Martene l. I. I, 229. 2) Freher, script. rer. Germ. III, cur. Struve I, 257. 3) Eudendorf l. I. I, pag. 35—37. 4) Eudendorf l. I. I, p. 38. 5) l. I. p. 39. 6) l. I. p. 40.

Richter gewesen ist.“ In der Schrift der Cardinäle bei Eudendorf (N. 1) wird zunächst im Allgemeinen sein Verhalten gegen den König als unkanonisch und willkürlich gerügt, und dies weiter dahin ausgeführt (N. 2), daß er den Kaiser, ohne ihn gesetzmäßig angeklagt zu haben, ohne daß derselbe entweder freiwillig vor Gericht bekannt habe oder überführt worden sei, abzusetzen beschloffen habe. Ferner (N. 3): „Wer möchte sich beides anzumaßen wagen, daß er nämlich über Jemanden zugleich Ankläger und Richter sei;“ oder (N. 4): „Den öffentlichen Feind des Kaisers hast Du zur Anklage in dessen Abwesenheit zugelassen und Dir herausgenommen, ihn ohne Geständniß und unüberführt zu bannen.“ Auch Walram von Raumburg sagt (N. 5), daß Hildebrand selbst gegen den König zugleich als Ankläger, Zeuge und Richter aufgetreten sei.

Daß natürlich Heinrich selbst Gregor jede Berechtigung ihn abzusetzen bestreitet, ist selbstverständlich und er thut dies dadurch (N. 6), daß er seine Würde und die königliche Macht als eine von Gott ihm übertragene bezeichnet; dasselbe spricht er aus in einem Briefe an einen Bischof A (N. 7): „Auch mich, den Gott zum Königthum — nicht aber jenen zum Priesterthum — berufen hat, suchte er, weil er sah, daß ich von Gottes, nicht von seinen Gnaden König sein wollte, und weil er mich nicht zum König eingesetzt hat, des Reiches zu berauben, indem er drohte, mir Reich und Leben zu nehmen, von denen er doch keines gab.“ In demselben Briefe bringt der König auch zuerst die Lehre von den beiden Schwertern vor, von denen eins dem Priesterthum, eins dem Königthum zukomme; dem zuwider aber habe Hildebrand sich beide angemacht. Auch Beno (N. 8) ergreift diese Gelegenheit, um Hildebrand etwas anzuhängen; er erzählt nämlich: Hildebrand veranlaßte erst den König, die simonistischen Bischöfe zu verjagen, und dann setzte er sie wieder ein, um sie so dem Könige feindlich, sich aber geneigt zu machen. Nachdem er so den König fast isolirt hatte, bannte er den Gehorsamen unvermuthet, ohne gesetzliche Anklage, ohne kanonische Vorladung, ohne gerichtliche Ordnung. Hat je ein Papst so dreist seine Gewalt zu binden und zu lösen mißbraucht? Endlich stimmt auch Wido von Ferrara mit in diesen Vorwurf ein daß Hildebrand beim Bann und Lossprechen einiger nicht der Gerechtigkeit, sondern seinem Belieben gefolgt sei, und daß auch nichts von dem zur kanonischen Bannung Nothwendigen bei dem Verfahren gegen Heinrich beobachtet sei.

Gegenüber dieser Menge von Zeugnissen findet sich grade über die Unregelmäßigkeit des Verfahrens keine einzige Stimme der Vertheidigung; im Gegentheil gibt Gebhard von

1) Eudend. reg. II, p. 63. 2) l. l. p. 67. 3) l. l. p. 68. 4) l. l. p. 70. 5) Struve I, p. 257. 6) Bruno, de bello Saxonico, ed. Pertz cap. 67; auch Jaffé, bibl. V, 102. 7) Jaffé V, p. 108. 8) ed. Orthuin, l. l. fol. 41.

Salzburg, ein eifriger Gregorianer, in seinem Briefe an Bischof Hermann von Metz (N. 1) ganz offen den Vorwurf der Uebereilung von Seiten des Papstes zu, nachdem er vorher der Gegenpartei denselben Vorwurf in Betreff ihres Verfahrens gegen Gregor mit Recht gemacht hat. Eigenthümlich ist auch die Vertheidigung Gregors selbst (N. 2): „Wir glauben nicht, daß einer der Gläubigen, der die kirchlichen Einrichtungen kennt, in diesem Irrthum befangen ist (nämlich zu glauben, daß diese Sentenz ungerecht oder grundlos gefällt sei). Jedoch wenn wir auch, was Gott verhüten möge, aus nicht hinreichend gewichtigem Grunde oder auf zu wenig ordnungsmäßige Weise ihn gebannt hätten, so wäre trotzdem diese Sentenz nicht zu verachten, sondern in aller Demuth Vergebung zu erstreben. —

Doch war dies auch mehr nebensächlicher Umstand, die Hauptsache war, zu beweisen, daß der Papst als solcher das Recht habe, Könige zu bannen und abzusetzen. Für diese Frage kommen besonders die zwei Briefe Gregors an Hermann von Metz (N. 3) in Betracht. Hierbei ist auffällig, daß von diesen beiden Briefen der spätere gleichsam nur eine weitere Ausführung des ersteren ist, indem er die Belegstellen aus der Bibel und den Kirchenvätern, die im ersten nur kurz angedeutet sind, vollständig beibringt, und auch die Beispiele, die zum Beweise dienen sollen, meist nur weiter ausführt. Es zeigt sich überhaupt in diesem Punkte eine gewisse Gemeinsamkeit der Beweise, so daß die hauptsächlichsten fast durchgängig bei allen Schriftstellern der Gregorianischen Partei vorkommen. Von diesen gehören besonders noch hierher: Bernold, *apologia contra schismaticos*, c. 8 u. 9 (N. 4) und „*de solutione juramentorum*“ c. 4 u. 5 (N. 5) und Bonizo, *liber ad amicum*, lib. VII (N. 6). — Gregor geht darauf hinaus, die Autorität und Allmacht der römischen Kirche, sowie die Vorzüglichkeit des Priesterstandes gegenüber allem Weltlichen nachzuweisen und daraus die Autorität des Papstes auch über die Könige zu folgern. So geht er im zweiten der oben erwähnten Briefe davon aus, daß von der Petrus übertragenen Gewalt, zu binden und zu lösen, niemand ausgenommen sei, und daß zu den Schafen, die Christus dem Petrus anvertraut habe, alle gehören, ausgenommen solche, die das Joch des Herrn nicht tragen wollen, sondern sich dem Teufel ergeben und nicht zu der Heerde Christi gehören wollen. In ganz ähnlicher Weise hat er sich schon im ersten Briefe ausgesprochen, und ihm folgt offenbar Bernold (*apol. contra schism.*, c. 8), wenn er schreibt: „Wer, sage ich, kann sich dieser allgemeinen Gewalt (nämlich zu binden und zu lösen) entziehen, wenn nicht etwa jener, der lieber unter der Tyrannei des Teufels untergehen, als unter dem sanften Joch des Herrn regieren will? Ebenso findet sich die Bibelstelle: Wisset ihr nicht, daß wir über

1) ed. Tengnagel, *vetera monumenta adversus schismaticos*, pag. 20. 2) Jaffé V, 539. 3) *3m Registrum Gregorii* lib. IV, 2 u. lib. VIII, 21. ed. Jaffé *bibl. II*. 4) ed. Ussermann, II, 360 und 361. 5) l. l. pag. 392 u. 394. 6) Jaffé, *bibl. II*, pag. 668 u. 670.

die Engel urtheilen werden, um wie viel mehr über Weltliches? (1. Cor. 6, 3) sowohl in den genannten Werken Bernolds (N. 1), als auch in dem zweiten der Briefe Gregors an Hermann von Metz (Reg. VIII, 2) und bei Paul v. Bernried, *vita Gregorii*, cap. 97 (N. 2). — Ferner sind noch zu erwähnen 1) eine Stelle aus Gelasius (*Duo sunt quippe etc.*), die ebenfalls Bernold und Gregor heibringen, und 2) eine Stelle aus den Werken Gregors I. (*Si quis vero regum*), die außer von Gregor in den beiden Briefen und von Bernold in den genannten Abhandlungen, auch noch von Paul v. Bernried (l. l. c. 97) und von Bonizo (N. 3) entweder citirt oder doch erwähnt. Diese letztere Stelle hat schon damals Widerlegung gefunden, indem die schismatischen Cardinäle (N. 4) und Walram (N. 5) dagegen geltend machen, daß hier *reges* nicht „Könige“ bedeute; was Walram noch weiter damit beweist, daß Gregor I. weder die römischen Kaiser, noch die fränkischen Könige gemeint habe, da er jene „seine Herren“, sich „ihren Diener“, diese aber seine Söhne, sich ihren Vater nenne. Außer durch diese Schriftstellen versuchen die genannten Autoren aber auch durch Beispiele die Berechtigung des Papstes zur Absetzung des Königs zu beweisen. Am häufigsten kommen von diesen vor, daß Arcadius, Hilderich und Lothar II. durch die gleichzeitigen Päpste gebannt, resp. abgesetzt seien. Auf das erstgenannte Beispiel berufen sich Gregor (Reg. VIII, 21), Bernold (N. 6) in den mehrfach erwähnten Abhandlungen, Bonizo (N. 7) und endlich der Brieffschreiber, den Walram in seinem 2. Buche *de unitate ecclesiae* (N. 8) bekämpft. Walram ist es auch, der die meisten der angeführten Beispiele zu widerlegen oder als unpassend darzuthun sucht, und so führt er auch gegen das hier in Rede stehende an (N. 9), daß er es weder in den *gesta pontificum*, noch in des Innocenz Decreten, noch in der *historia tripartita* bestätigt gefunden habe.

Auch das zweite Beispiel, welches Gregor in den beiden Briefen erwähnt, daß der Merovinger Hilderich durch den Papst Zacharias abgesetzt und Pippin zum Frankenkönig ernannt sei, wird von Walram (N. 10) als unpassend zurückgewiesen, indem er den Sachverhalt der Wahrheit gemäß darstellt, so daß also, wie er ganz richtig sagt, der Papst nur seine Zustimmung gab, nicht aber aus eigener Machtvollkommenheit den Hilderich absetzte. Zur weiteren Bekräftigung führt er etwas später (N. 11) die hierauf bezügliche Stelle aus den *gesta Francorum* an. In ähnlicher Weise suchen die schismatischen Cardinäle (N. 12) dies Beispiel zu entkräften, indem sie sagen, daß Hilderich nur noch dem Namen nach König gewesen sei.

1) Uffermann, l. l. 361 u. 393. 2) Watterich, *vitae pontificum* I, 531. 3) *lib. ad amicum*, Jaffé, bibl. II, 669. 4) Sudendorf, *reg.* II, 63. 5) Freher, ed. Struve, I, 257. 6) Uffermann l. l. 360 u. 394. 7) Jaffé, bibl. II, 668. 8) Freher, ed. Struve I, 281. 9) l. l. p. 253. 10) l. l. pag. 245. 11) l. l. 264. 12) Sudendorf, *reg.* II, 63.

Fast ebenso häufig beruft sich die Gregorianische Partei auf die angebliche Bannung Lothars II. durch Nicolaus I.; Gregor selbst zwar hat dies Beispiel nicht angeführt, dagegen findet es sich bei Bernold (N. 1), in Bertholds Annalen (N. 2), in dem von Walram bekämpften Briefe (N. 3), bei Manegold (N. 4) und bei Bonizo (N. 5). Auch hiergegen wendet sich Walram, indem er ganz richtig bemerkt, daß Adrian ebensowenig wie Nicolaus den Lothar bannte, und indem er nach der Weise seiner Zeit Lothars frühen Tod als Strafe für sein Vergehen auffaßt. Von den übrigen Beispielen kommt noch am meisten vor das des Theodosius und Ambrosius, indem die päpstliche Partei behauptet, sogar ein Bischof wie Ambrosius habe einen Kaiser gebannt, wogegen dann die Schriftsteller der königlichen Partei nachweisen, daß auch dies Beispiel für den vorliegenden Fall nicht passe. Aus dem Gesagten geht hervor, wie sehr die päpstliche Partei selbst das Bedürfniß fühlt, das Vorgehen Gregors gegen den König zu rechtfertigen, und die häufige Wiederkehr, sowie die geringe Anzahl der zum Beweise benutzten Beispiele zeigen zur Genüge, auf wie schwachen Gründen dieser ganze Versuch beruht. Daß auch schon die Zeitgenossen die Unhaltbarkeit dieser Beweise erkannten, ergibt sich deutlich genug aus den Schriften der königlichen Partei, deren Widerlegungen natürlich von den päpstlich Gesinnten nicht als stichhaltig anerkannt wurden, denn für sie stand es ja fest, daß das Papstthum weit über dem Königthum stehe. So zeigt namentlich die Sprache Gregors selbst, daß er aller dieser Schriftstellen und Beweise gar nicht bedarf. Nach ihm (N. 6) ist das Königthum nur „eine von Menschen, die Gott nicht kennen, erfundene Würde“ — „ein Ergebniß des menschlichen Hochmuths“ (N. 7), — was ihm sein Freund Bernold getreulich nachbetet (N. 8) — (N. 9) „die Könige stammen ab von Menschen, welche, ohne Gott zu kennen, durch Uebermuth, Raub, Treulosigkeit, Mord, kurz durch fast alle Verbrechen, auf Antrieb des Teufels, des Fürsten der Welt, über Ihresgleichen in blinder Begierde und unerträglicher Ueberhebung sich die Herrschaft angemacht haben.“ In ähnlicher Weise sprechen sich Manegold (N. 10) und Paul Bernr. cap. 97 aus, daß nämlich der König vom Volke eingesetzt würde, um es gegen Tyrannei zu schützen und ein gerechter Richter zu sein. Verlege drum ein König diese Bedingung, so könne er auch ohne ein Urtheil des Papstes abgesetzt werden. Daß natürlich in den Augen Gregors der Priesterstand, diese Einrichtung der göttlichen Gnade (N. 11), im Vergleich mit dem Königthum weit erhabener ist, versteht sich von selbst; ja Gregor geht soweit, zu behaupten (N. 12), daß sogar schon die Exorcisten vermöge ihrer Gewalt über die bösen

1) Uffermann, I. I. 360 u. 394. 2) Mon. Germ. ts. V, 296. 3) Struve I. I. 282. 4) Floto I. I. p. 154. 5) Jaffé, bibl. II, 670. 6) Jaffé, bibl. II, 456. 7) Jaffé, bibl. II, 243. 8) Uffermann, I. I. II, 394. 9) Jaffé, bibl. II, 457. 10) Floto II, 289. 11) Jaffé, I. I. II, 243. 12) Jaffé, I. I. II, 459.

Geister auch Gewalt über die von Dämonen Besessenen und die Glieder der Dämonen hätten, worunter er natürlich in erster Linie den König Heinrich versteht.

Gregor geht also offenbar darauf hinaus, der Kirche die Herrschaft über alle andern Gewalten zu verschaffen und speciell das Papstthum zum unbestrittenen Haupte sämtlicher christlichen Reiche zu machen, spricht er doch einmal (N. 1) ganz offen aus: „der König soll ferner nicht mehr glauben, daß die Kirche ihm unterthan sei wie eine Magd, sondern daß sie über ihm stehe als Herrin,“ und verlangt an anderer Stelle (N. 2), daß der neu zu wählende deutsche König einen Eid leisten soll, wodurch er sich ausdrücklich als Lehensmann des Papstes bekennt. Auch gegen andere Herrscher tritt er mit ähnlichen Ansprüchen auf; so droht er dem Könige von Frankreich (N. 3), ihm das Reich zu entreißen, und nimmt mehrfach (N. 4) Ungarn als Eigenthum des heiligen Petrus in Anspruch.

Was die Partei des Königs gegen diese Annahme des Papstes geltend gemacht hat, haben wir schon gesehen, und es ist ganz natürlich, daß bei einem solchen Gegensatz der Ansichten eine Ausgleichung nicht möglich war. Im Gegentheil suchte man alles Mögliche hervor, um dem Gegner möglichst viel vorwerfen zu können, und so ist namentlich auch die Lösung des dem König geschworenen Eides durch den Papst sogleich als ein gewichtiger Anklagepunkt gegen denselben benutzt worden. Besonders kommt hier Wido von Osnabrück in Betracht, der den Papst deshalb geradezu des Meineids bezichtigt. (N. 5); denn, sagt er, selbst wenn die Bannung gerecht gewesen wäre, so hätte Hildebrand dennoch nicht die Fürsten ohne Schuld des Meineids von ihrem Eide lösen dürfen. Denn wer zugeht oder befiehlt, daß die dem Könige oder Kaiser geschworenen Eide verletzt werden, ist offenbar ein Gegner des alten und neuen Testaments und offenbar des Meineids schuldig. Dann stellt er weiter die Lösung des Eides dar als Grund des Schismas und aller möglichen Uebel, und sagt, Hildebrand habe durch jene Absolution Unbussfertigkeit veranlaßt und dargethan, daß Verzeihung einer Schuld auch ohne Buße erlangt werden könne. Hieraus zieht er nun einen eigenthümlichen Schluß, er sagt nämlich (N. 6): Etwas, was der Buße nicht bedarf, verdient nicht den Namen einer Schuld. Da nun nach Hildebrand die Meineidigen der Buße nicht bedürfen, so waren sie auch mit keiner Schuld behaftet, und demnach war die Absolution nur eine betrügerische und überflüssige. Auch Wido von Ferrara erwähnt die Lösung vom Eide als ungerecht, indem er (N. 7) Aussprüche des Augustin dagegen anführt. Besonders lebhaft ergeht sich aber Wenrich von Trier darüber (N. 8), daß der Papst durchaus nicht die Befugniß habe, den Eid, der stets heilig und unverleglich

1) Registrum Greg. lib. IV, 3 (ed. Jaffé, bibl. II.). 2) Reg. Greg. VIII, 26, Jaffé, bibl. II, 475.
3) Reg. Greg. II, 5. 4) Reg. Greg. II, 13, 63, 70. 5) Jaffé, bibl. V, 342. 6) l. l. 344. 7) Mon.
G. Scr. XII, 171. 8) Martene l. I, 224.

gewesen sei, für ungültig zu erklären. Alle Vertreter der königlichen Partei stützen sich natürlich auch in dieser Sache theils auf Stellen der Bibel und der Kirchenväter, theils auf Beispiele, besonders um darzuthun, daß man auch einem ungerechten Könige den geschworenen Eid halten müsse. Ein beliebtes Beispiel ist der alttestamentliche König Zedechias, der gegen Nebucadnezar meineidig geworden war und deshalb von Gott gestraft wurde, welches Wido von Osnabrück, Petrus Crassus, die schismatischen Cardinäle, Walram und Siegbert in seiner Schrift gegen Paschalis (N. 1) anführen. Die Behauptung nämlich, daß die Pflicht zuweilen Eidbruch verlangen könne, macht z. B. Gebhard von Salzburg (N. 2) geltend, indem er sich natürlich auf die Fehler und Vergehen des Königs beruft. Gregor selbst geht nicht ausdrücklich auf die Zurückweisung dieses Vorwurfs ein, sondern beruft sich (N. 3) bloß darauf, daß Zacharias bei Gelegenheit der Absetzung Hilderichs auch alle Franken vom Eide der Treue gelöst habe, und daß dergleichen immer geschähe, wenn Bischöfe durch päpstliche Autorität abgesetzt würden. Da Gregor nicht bloß das Recht der Bannung, sondern auch der Absetzung des Königs für sich in Anspruch nahm, so bedurfte er auch keines besondern Beweises für die Rechtmäßigkeit der Eideslösung, denn durch die Absetzung würden ja nothwendig die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams entbunden. Die gleiche Auffassung theilen Bernold, de solutione juramentorum (N. 4) und Paul von Bernried (N. 5), als er den König Rudolf gegen den Vorwurf des Meineids rechtfertigen will. Sie berufen sich nämlich unter Beibringung der schon erwähnten Beispiele auf das Recht des Papstes, Könige abzusetzen, und schließen weiter, daß wie mit Absetzung eines geistlichen Würdenträgers die Lösung seiner Untergebenen vom Gehorsam verbunden sei, so auch mit Bann und Absetzung weltlicher Gewaltthaber. Und nachdem Bernold noch fast wörtlich mit Gregor übereinstimmend die Eideslösung bei Absetzung Hilderichs vorgebracht hat, fügt er schließlich noch (N. 6) hinzu: Es wäre also eigentlich unnöthig, daß die Kirche die Unterthanen vom Eide gegen Abgesetzte noch speciell löste, wenn nicht der Zweifel einiger Schwachen dies verlangte.

Offenbar bezweckten aber auch die Anhänger des Königs, indem sie noch im Besondern die Eideslösung als gottlos und ungerecht nachwiesen, weiter nichts, als dem Papst die Befugniß zur Absetzung des Königs zu bestreiten und ihn wegen derselben als einen gottlosen und verbrecherischen Menschen darzustellen, der die päpstliche Würde nicht mit Recht besäße und seine Macht willkürlich mißbrauche. Denn mehrere derselben gehen ja hauptsächlich darauf aus, die Absetzung Gregors und Einsetzung des Gegenpapstes Clemens durch

1) Jaffé, bibl. V, 213. 2) Tegnagel, l. I. 27 ff. 3) Jaffé, bibl. II, 458. 4) Uffermann, l. I. p. 393 u. 394. 5) Vita Gregorii (ed. Watterich) cap. 97. 6) Cap. 7 Uffermann, l. I. 395.

Heinrich als rechtmäßig nachzuweisen, was sie natürlich am besten dadurch erreichten, daß sie Gregor als des Papstthums unwürdig darstellten. Zu diesem Zwecke erwähnen auch Einige die Prophezeiung Gregors über den Untergang Heinrichs, über welche Beno, Siegbert und Bonizo in verschiedener Weise berichten (N. 1). Vielleicht hat auch Wenrich von Trier dies im Sinne, wenn er sagt (N. 2), man möge doch zusehen, welchen Erfolg seine sovielen Prophezeiungen bewahrheitet habe. Gregor soll nämlich nach Beno am zweiten Ostertage 1080, womit auch Bonizo ziemlich übereinstimmt, — den Tod oder den vollständigen Sturz Heinrichs bis zum nächsten Peterstage prophezeit und hinzugefügt haben, wenn dies nicht geschähe, so sollte man ihm nicht mehr glauben, oder nach Beno — so wollte er nicht mehr Papst sein. Bonizo sucht nun durch eine spitzfindige Deutung diese Prophezeiung als erfüllt zu beweisen, indem er sagt, daß Heinrich durch die Brigener Synode den Tod, nämlich den geistigen erlitten habe.

Mehr Beachtung als diese Prophezeiung, obgleich die Erzählung darüber jedenfalls auf Wahrheit beruht, hat die Behandlung der königlichen Gesandten am päpstlichen Hofe gefunden und Grund zur Beschwerde über Gregor gegeben. Besonders ist es Heinrich selbst, der ihm dies zum Vorwurf macht, indem er über die Behandlung der zur Fastensynode 1076 nach Rom geschickten Gesandten sagt (N. 3): „Wie grausam Gregor sie eingekerkert und die Eingekerkerten durch Blöße, Kälte, Hunger, Durst und Schläge gequält und sie endlich Allen zum Schauspiel mitten durch die Stadt geführt hat, daß kann ich brieflich gar nicht auseinandersetzen“ — und über die Behandlung Liemars von Bremen und Roberts von Bamberg bei der Synode im Jahre 1080 sagt er (N. 4) in einem andern Briefe an die Römer: „Ihr selbst wißt es, wie schmachvoll von ihm, der es am wenigsten durfte, meine Gesandten mit mehr als barbarischer Grausamkeit behandelt sind.“ Denselben Vorwurf finden wir bei Wenrich von Trier (N. 5), der zunächst über die ehrenvolle Behandlung der päpstlichen Gesandten von Seiten des Königs spricht und dann fortfährt: die Bischöfe seien in Rom gar nicht vorgelassen, hätten unter den Spaßmachern und Parasiten verweilen müssen, wären mit Mord bedroht worden, wenn sie nicht nach Wunsch sprächen. So hätten der Erzbischof von Bremen, der Bischof von Bamberg und der Archidiacon Burchard nur Schmähungen nach Hause zurückgebracht. Von den gleichzeitigen Geschichtschreibern erwähnen die Annales Augustani (N. 6) zum Jahre 1076 ganz kurz den Vorgang, die meisten berichten nur, daß die ersten königlichen Gesandten im Jahre 1076 bei ihrem Auftreten in der Synode nur durch den Schuß des Papstes dem Tode entgangen

1) Orthuin, l. I. fol. 40; Mon. Germ. ts. VI, 364; Jaffé, bibl. II, 682 u. 683. 2) Martene, l. I. 218.
3) Jaffé V, 108. 4) Jaffé V, 139. 5) Martene, l. I. I, 228. 6) Mon. Germ. ts. III.

feien. Nur die Kaiserin Agnes berichtet an Bischof Altmann (A. 1): „Die Gesandten wurden sogleich eingekerkert“. Daß aber trotzdem dieser Vorwurf auf Wahrheit beruht und gerechtfertigt ist, zeigt z. B. Anna Komnena (A. 2), welche das Verfahren des Papstes als völkerrechtswidrig tadelt.

Jedenfalls zeigt Gregor in dieser Sache nicht gerade Milde und Duldsamkeit, ja nicht einmal Gerechtigkeit, welche er doch selbst oft genug als einzige Richtschnur seiner Handlungen bezeichnet. Seine Gerechtigkeitsliebe bestreiten ihm übrigens auch besonders mehrere deutsche Bischöfe in ihren eignen Angelegenheiten, indem sie ihm vorwerfen, daß er sich Eingriffe namentlich in die erzbischöflichen Rechte erlaube. Zunächst macht ihm Siegfried von Mainz Vorwürfe in Sachen des Prager und Olmüßer Bisthums (A. 3) und beklagt sich darüber, daß der Papst mit Uebergehung seiner die Entscheidung des Streites für sich in Anspruch genommen hätte. Jedenfalls aber war Siegfried hierbei selbst im Unrecht, denn Gregor beschuldigt ihn (A. 4) geradezu der Nachlässigkeit und Sorglosigkeit und führt eine Sprache gegen ihn, von der er selbst sagt (A. 5), daß er ihn heftig gescholten habe, und Siegfried, offenbar im Bewußtsein seines Unrechts, ließ sich dies ruhig gefallen. Anders treten dagegen die Erzbischöfe Udo von Trier und Liemar von Bremen, Männer, welche selbst den Gegnern Achtung abnötigten und der kirchlichen Reform keineswegs abgeneigt waren, gegen die Uebergriffe Gregors auf. So zeigt namentlich der Brief Udo's an Gregor (A. 6), eine Antwort auf dessen Schreiben Reg. II, 10, wie erbittert die Bischöfe über das eigenmächtige und geradezu ungerechte Verfahren des Papstes gegen den Bischof Poppo von Toul waren, so daß sie sogar verlangen, Udo solle dem Papst den Tadel über seine Beschlüsse mittheilen, damit künftig solches Vergehen unterbliebe. Ja Udo spricht es ganz offen aus, daß er bei der weitem Untersuchung mehr der päpstlichen Vorschrift, als der Gerechtigkeit gefolgt sei, und bittet zuletzt den Papst, ihn künftighin mit solchen Aufträgen zu verschonen. — Auch Liemar von Bremen, der, gestützt auf das Recht, sich der Berufung einer Synode durch die päpstlichen Legaten widersetzt und deshalb von denselben und später auch von Gregor (Reg. II, 28) suspendirt und nach Rom vorgeladen war, beschwert sich in bitteren Worten gegen Hezil von Hildesheim (A. 7) über die Annäherung des Papstes, der ihn ohne irgend welches richterliche Verfahren von seinem Amte suspendirt hätte, und nennt ihn sogar einen gefährlichen Menschen, der den Bischöfen, wie seinen Wirthschaftsbeamten befehlen wolle, was ihm beliebe, und wenn sie dies nicht alles thäten, so sollten sie nach Rom kommen oder würden ohne Urtheil suspendirt. In ähnlichen Klagen ergeht

1) Battered, vitae Pontificum I, 391. 2) lib. I, 13; ed. Schopen p. 63. 3) Jaffé, bibl. V, p. 85.
4) Reg. I, 60; Jaffé, bibl. II, 79. 5) Reg. I, 61; l. l. pag. 80. 6) Sudendorf, Registrum I, pag. 4.
7) Sudendorf, l. l. I, p. 5.

sich das Wormser Decret (N. 1): „Alle Gewalt ist, soviel dies möglich war, den Bischöfen genommen“ — und „Wer möchte nicht darüber unwillig werden, daß Du, indem Du eine neue und ungebührliche Macht in Anspruch nimmst, Dir anmaßest, die der Gesamtheit der Bischöfe zustehenden Rechte umzustoßen? Du behauptest nämlich, daß, wenn ein Vergehen irgend eines unserer Parochiane, sei es auch nur gerüchtweise, Dir bekannt geworden ist, dann keiner von uns, sondern nur Du oder ein von Dir Beauftragter Gewalt habe, ihn zu binden oder zu lösen.“ Dies bezieht sich jedenfalls auch auf die Angelegenheit Poppo's von Toul, denn gerade in dem Briefe an Udo (Registr. II, 10) nimmt Gregor eine solche Gewalt in Anspruch, wenn er sagt: „Weil die Sache uns zu Ohren gekommen ist, so wollen wir dafür sorgen, daß der Meriker, wenn er strafbar ist, gestraft wird. — Auch der König beschwert sich über dies Verfahren Gregors (N. 2) mit folgenden Worten: „Auch an die ehrwürdigsten Bischöfe Hand zu legen, hast Du Dich nicht gescheut, und hast sie, wie sie selbst sagen, mit den übermüthigsten Beleidigungen und bittersten Kränkungen gegen göttliches und menschliches Recht verfolgt,“ und cap. 67: „Die Leiter der heiligen Kirche, nämlich die Erzbischöfe, Bischöfe und Priester hast Du wie Knechte unter Deine Füße getreten, hast Dir hierdurch die Gunst des Volkes erworben, hast das Urtheil ausgesprochen, daß jene alle nichts, Du allein alles wüßtest,“ und Walram gibt als einen der Gründe, wodurch er nachweisen will, daß Hildebrand die Einheit der Kirche vernichtet habe, an (N. 3), nach seinem Befehl und mit seiner Zustimmung seien in den Sprengeln der Erzbischöfe unerlaubte Weihen vorgenommen, und dadurch habe er die Kirchen ihrer Vorrechte beraubt. Die Belege zu dieser Behauptung hat er schon vorher (N. 4) gebracht, indem er erzählt, Hildebrand habe die Kölner Kirche ihrer Vorrechte beraubt, indem er dem Magdeburger Erzbischof erlaubte und befahl, zu Minden einen gewissen Reginhard als Bischof zu weihen. In gleicher Weise habe dann Otto von Ostia — päpstlicher Legat im Jahre 1084 — die Rechte der Mainzer Kirche geschmälert, indem er in Constanz noch bei Lebzeiten des unrechtmäßiger Weise von dort vertriebenen Bischofs Otto einen gewissen Gebhard einsetzte; auf diese Weise würden von Hildebrand oder Otto die Vorschriften der heiligen Canones beobachtet. — Was nun zunächst diese Beispiele betrifft, so bestätigen die Annales Yburgenses (N. 5) zum Jahre 1080, daß damals eine doppelte Besetzung des Mindener Bisthums stattfand, und da der damalige Erzbischof von Köln Siegwin Anhänger des Königs war, so wird jedenfalls auch die Weihe Reginhards durch Hartmann von Magdeburg vollzogen sein, daß aber Gregor dies ausdrücklich befohlen habe, findet sich nirgends sonst bestätigt, obgleich

1) Jaffé, bibl. V, 104. 2) Bruno, de bell. Saxon. cap. 66. Schulausgabe pag. 58. 3) Strube, I. I. p. 315. lib. II, cap. 40. 4) I. I. p. 292; lib. I, cap. 23. 5) Mon Germ. ts XVI, 437.

eine Billigung dieser Weihe von Seiten Gregors wohl nicht bezweifelt werden darf. Die Einsetzung Gebhards durch Otto von Ostia ist bekannt, wie wenig aber ein solches Verfahren Gregor zur Last gelegt werden kann, beweist das eigene Vorgehen Heinrichs, der z. B. im Jahre 1085 eine Menge Gegenbischöfe aufstellte und natürlich die Bischöfe der Gegenpartei für abgesetzt erklärte. Die päpstliche Gewalt in diesen Dingen sucht übrigens Bernold, *apologia pro Gregorio* (N. 1), cap. 23 nachzuweisen, wo er aus der Befugniß zu binden und zu lösen, von der keiner ausgenommen sei, und aus der Allgewalt der römischen Kirche folgert, daß der Papst nicht nur die Bischöfe, sondern auch deren Untergebene verurtheilen könne; und cap. 24 folgert er aus denselben Gründen, daß jeder Parochian dem Papste mehr gehorchen müsse, als seinem eigenen Bischöfe. Gregor selbst geht auf diese Klage gar nicht ein, für ihn war es ja ausgemachte Sache, daß er gegenüber der Geistlichkeit unbestrittene Macht habe, und sein Streben ist ja hauptsächlich darauf gerichtet, diese Machtstellung der römischen Curie allem Widerstande zum Troste überall zur Anerkennung zu bringen. —

Um dies zu erreichen, durchbrach er ungescheut die bischöflichen und erzbischöflichen Rechte, suchte aber die Geistlichkeit der weltlichen Macht gegenüber unabhängiger zu machen, natürlich nur, um sie desto mehr unter Roms Herrschaft zu beugen. Ein Mittel hierzu war das Verbot der Laieninvestitur, welches zuerst im Jahre 1075 erlassen wurde. Schon längere Zeit ging das Streben der Päpste dahin, die Simonie bei Besetzung der geistlichen Stellen zu verhindern, und sie hatten an Heinrich IV. Vater einen eifrigen Förderer dieses Strebens gefunden. Gregor wandte sich nun ebenfalls gegen den wahrscheinlich wieder mehr eingerissenen Mißbrauch, aber auf eine Weise, die tief in die bestehenden Verhältnisse eingriff, indem er eben alles Mitwirken der Laien bei Vergabung geistlicher Stellen verbot. Zwar veröffentlichte er zunächst dies Verbot noch nicht, sondern knüpfte Unterhandlungen darüber mit Heinrich an, um ihn zur Vermeidung der Simonie zu zwingen, aber obgleich Heinrich seitdem diesen Mißbrauch abstellte, der überhaupt mehr seiner Umgebung, als ihm selbst zur Last fiel, so beharrt Gregor doch auf seinen Forderungen, und indem er später das Verbot der Laieninvestitur veröffentlichte und noch verschärfte, veranlaßte er einen Streit, der zwar eine Erweiterung der päpstlichen und Schwäherung der königlichen Rechte zur Folge hatte, dessen Ausgang aber weder er, noch König Heinrich erlebte. Nur wenige Stimmen der königlichen Partei lassen sich über diesen Punkt hören, unter denen besonders Wido von Ferrara bemerkenswerth ist. Dieser unterscheidet nämlich (N. 2) zwei Befugnisse der Bischöfe, geistliche und weltliche, welche letzteren eben durch die Investitur stets

1) Uffermann, l. I. II, 307. 2) Mon. Germ. ts. XII, 177.

wieder von Neuem bestätigt werden müßten. Gleiche Unterscheidung hatten nach Petrus Damiani I. ep. 13 (N. 1) schon zwei Capellane Herzog Gottfrieds gemacht. Wenrich von Trier, der sich mehr gegen die gewaltsame Durchführung des Gesetzes, als gegen das Gesetz selbst ausspricht, macht Gregor bei dieser Gelegenheit den Vorwurf (N. 2), daß das Verbot nur aus Haß gegen Heinrich erlassen sei, denn die Bischöfe, welche durch Rudolfs oder Hermanns heilige Rechte investirt wären, hätte man bereitwillig eingesegnet, nur die, welche Heinrich treu wären, würden verworfen, obgleich sie rechtmäßig gewählt und mit gemeinsamer Uebereinstimmung aufgenommen seien. Gegen diesen Einwurf macht Helfenstein (N. 3) die Einsetzung Wigolds von Augsburg (N. 4) geltend, und aus Bruno (N. 5) geht hervor, daß Rudolf nur versprechen mußte, sich der Simonie zu enthalten. Die meisten Schriften der päpstlichen Partei versuchen diese Maßregel des Papstes ebenfalls nur durch Hinweis auf die Simonie zu rechtfertigen, wir haben aber schon gesehen, daß Heinrichs Verfahren diesen Vorwand hinfällig machte und daß der Papst diese Anordnung nur traf, um die päpstliche Allgewalt zu vermehren. Eigenthümlich sind nur die Einwendungen, welche Manegold (N. 6) zu Gunsten Gregors erhebt, daß nämlich bei der Ausdehnung des Reiches es oft vorkommen könne, daß ein vom König ohne Willen des Klerus und Volkes eingesetzter Bischof die Sprache seines Sprengels gar nicht verstehe.

Daß übrigens Gregor entschlossen war, den Widerstand der Weltgeistlichkeit mit allen möglichen Mitteln zu brechen und die bisherige Selbstständigkeit derselben gegenüber der römischen Curie zu vernichten, beweist deutlich genug seine Begünstigung der Pataria in der Lombardei, und sein Versuch, auch in Deutschland mit Hülfe der Laien die Geistlichkeit zum Gehorsam zu zwingen. Es bezieht sich diese Maßregel zwar nur auf simonistische und beweihte Priester, daß er aber auch die Bischöfe damit treffen wollte, geht aus einem Briefe an die Deutschen — den Jaffé in den December 1074 setzt — (N. 7) und aus einem andern an die oberdeutschen Herzöge hervor (Registr. II, 45). In jenem nämlich befiehlt er geradezu, den Bischöfen nicht zu gehorchen, welche zugeben oder unbeachtet lassen, daß Priester, Diakonen und Subdiakonen in der Ehe leben; und den Herzögen trägt er auf, ohne Rücksicht auf die Bischöfe sich der Simonie und Priesterehe zu widersetzen. —

Jedenfalls schon in der Fastensynode des Jahres 1074 hatte Gregor die Verordnungen über Priesterehe und Simonie in der Weise festgestellt, wie sie die *Epistolae collectae* 3, 4, 5 enthalten (N. 8), und wandte sich zunächst an die Erzbischöfe und Bischöfe mit dem

1) Opera ed. Cajetanus I, p. 8. 2) Martene, l. I, I, 227. 3) Gregor VII. nach den Streitschriften seiner Zeit. 4) Bernoldi chronicon a. 1078. 5) De bello Saxon., cap. 91. 6) Ffoto, l. I, II, 302. 7) Epistolae collectae ed. Jaffé, bibl. II, 532. 8) Diese epp. coll. 3, 4, 5 setze ich mit Jaffé ins Jahr 1074. Denn der Brief Gregors an Otto von Constanz (epp. coll. ed. Jaffé, bibl. II, 528), worin er denselben zur

Auftrage, diese Verordnungen auszuführen. Erst als diese entweder sich nicht dazu willig zeigten, wie z. B. Otto von Constanz, oder auch nichts ausrichteten wegen Widerstandes der Geistlichkeit, wandte sich Gregor unmittelbar an die Laien und befahl ihnen, wie wir schon gesehen haben, keine Amtsverrichtungen von simonistischen und beweihten Priestern anzunehmen. Wie groß der Widerstand war, auf den die befohlene Einführung des Cölibats stieß, davon geben die Vorgänge auf der Synode zu Erfurt, die Lambert berichtet (N. 1), ein genügendes Beispiel, und der sogenannte Brief Ulrichs von Augsburg (N. 2) gibt der durch die Verordnung entstandenen aufgeregten Stimmung Ausdruck, indem auch er von den Bibelstellen ausgeht, welche Lambert (N. 3) erwähnt, ebenfalls von den schlimmen Folgen des Cölibats spricht und zu dem Schluß kommt, der Papst hätte wohl zum Cölibat rathen, nicht aber ihn befehlen dürfen. Hauptsächlich war es aber der Umstand, daß Gregor mit Hülfe der Laien die Priester zum ehelosen Leben zwingen wollte, welcher die größte Erbitterung hervorrief und dem Papste die heftigsten Vorwürfe zuzog, in die selbst Freunde des Cölibats und der kirchlichen Reform mit einstimmen. Zu diesen gehört z. B. Siegbert von Gemblour, der in der *epistola adversus laicorum in presbyteros conjugatos calumniam* (N. 4) mit lebhaften Farben die verderblichen Folgen dieser Maßregel schildert, welche nicht bloß die Geistlichen der Verachtung und Mißhandlung des Pöbels preisgab, sondern auch unter dem Volke selbst Irreligiosität und Gottlosigkeit verursachte, da Gregor verboten hatte, irgend welche gottesdienstliche Handlungen von simonistischen oder verheiratheten Priestern gelten zu lassen. Ueber diesen letzten Punkt, ob nämlich die von Gebannten vollzogenen kirchlichen Handlungen gültig seien oder nicht, sind übrigens die Anhänger Gregors selbst uneins, wie z. B. Bernolds *opusculum* 1 (N. 5) beweist. Auch Wido von Ferrara zeigt sich hier wieder als Vertreter beider Ansichten, indem er im zweiten Buche (N. 6) sich gegen lib. I, cap. 17 und 18 wendet und den Widerspruch dieser Verordnungen Gregors mit den Lehren der heiligen Väter nachweist. Auch Anselm von Lucca behauptet (N. 7) im offenen Widerspruche mit dem Decrete Gregors, daß seine Partei zwar die Schismatiker

Fastensynode des Jahres 1075 vorläßt und der demnach mit dem Schreiben im Registr. II, 29. vom 4. Decbr. 1074 ziemlich gleichzeitig sein muß, setzt die genannten 3 Briefe als schon bekannt voraus, da gerade die Nichtausführung des darin enthaltenen päpstlichen Befehls seine Vorladung zur Synode veranlaßt. Außerdem kann wohl die Aeußerung Lamberts (Schulausgabe pag. 163), daß Gregor viele Briefe an die deutschen Bischöfe in dieser Angelegenheit sandte, nur auf diese fraglichen Briefe bezogen werden. Auch Paul von Bernried cap. 42 setzt denselben offenbar ins Jahr 1074. Daß Berthold (*annales a. 1075, Scriptores V, 277*) die Verordnung der Fastensynode im Jahre 1075 mit den Worten dieser Briefe mittheilt, würde dann nur darauf hindeuten, daß in der Fastensynode 1075 dieselbe Verordnung wiederholt wurde. 1) Schulausgabe pag. 163—164. 2) Jaffé, *bibl. V*, pag. 114. 3) l. l. pag. 163. 4) Martene, l. l. I, 230 ff. 5) Uffermann, l. l. II, 168. 6) *Mon. Germ. ts. XII*, p. 173. 7) *Mon. Germ. ts. XII*, 3.

und Kirchenschänder, nicht aber die kirchlichen Sacramente verfolge. Absehend von dieser mehr dogmatischen Seite des betreffenden Decrets, wendet sich Heinrich von Trier (N. 1) wieder mehr gegen die practischen Folgen desselben, indem er sagt, es sei zum Skandal der Kirche erlassen, von der Hölle ausgespitten, von der Verblendung aufgenommen, von der Dummheit verbreitet, vom Wahnsinn bestätigt. Durch dasselbe sei der Friede der Kirche und die Ruhe des Volkes Gottes vernichtet, der geistliche Stand jedes Schmuckes beraubt, der Glaube erschüttert, kurz das ganze Haus des großen Allvaters zertrümmert und zer schlagen. Dann betont er noch, daß dies die Meinung von Männern sei, die durchaus einen ehrbaren Wandel der Priester wünschen, aber ein Riß in der Wand werde nicht dadurch geheilt, daß man das ganze Haus in Trümmer schlägt. Auch die heiligen Väter hätten dieselben Vergehen verurtheilt, wären aber nicht mit solchen Mitteln dagegen verfahren. Auch König Heinrich selbst sagt in Bezug hierauf (N. 2): „Vom Sitze des Friedens aus hast Du den Frieden gestört, indem Du die Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten bewaffnetest, Verachtung unsrer von Gott berufenen Bischöfe, Du, nicht berufen, lehrtest und den Laien die bischöfliche Gewalt über die Priester übertrugest.“ —

Wie wenig übrigens die Schilderung übertrieben ist, die Siegbert von den Folgen dieses Decrets entwirft, geht aus Wido von Ferrara (lib. I, cap. 10) hervor. Denn das dort erzählte Factum beweist zur Genüge, wie weit die Achtung vor der Geistlichkeit im Volke schon gesunken war. Mochte es auch in Deutschland nicht so schlimm getrieben werden, so beweisen doch die Annales Augustani (N. 3), daß das ungeheuerliche Decret, wodurch die Geistlichen mit Hülfe der Laien zur Ehelosigkeit gezwungen werden sollten, schlimme Folge hatte, welche allerdings zuweilen auch den Verbesserer selbst trafen. Ein Beispiel hiervon erwähnt Gregor (N. 4), worin er fragt, ob es wahr sei, daß man in Cambrai einen Menschen verbrannt habe, weil er gesagt, daß simonistische und verheirathete Priester die Messe nicht feiern dürfen und ihre Amtsverrichtungen nicht anzuerkennen seien. Daß dies wirklich geschehen ist, bestätigt das Chronicon St. Andreae (N. 5), und auch Berthold (N. 6) berichtet von dem Widerstande, den diese Einrichtungen fanden, von dem Haß, welcher dadurch gegen den Papst und die Wenigen, die mit ihm übereinstimmten, erweckt wurde, und von den Spaltungen, welche überall entstanden. Natürlich fanden diese Maßregeln auch ihre Vertheidiger; so versucht z. B. Wido von Ferrara (lib. I, cap. 10) Gregor dadurch in Schutz zu nehmen, daß er sagt, die grausamen und blutigen Verfolgungen der Geistlichen durch die Laien seien nach dem eignen Ausspruche Hildebrands nicht mit dessen Willen geschehen,

1) Martene, l. I, I, 218. 2) Jaffé, bibl. V, 102. 3) Zum 3. 1076, Mon. Germ. ts. III. 4) Reg. Gregor. lib. VII, 20; Jaffé bibl. II. 5) Mon. Germ. ts. VII, p. 540. 6) Annales a. 1075; Mon. Germ. ts. V.

aber, selbst wenn dies wäre, so sei es gerechtfertigt (durch Stellen aus den Kirchenvätern). In gleicher Weise nennen Anselm von Lucca (N. 1) und Manegold (N. 2), beide auf Schriftstellen gestützt, die Verfolgung der Schismatiker und Kirchenschänder gerecht. —

Jedenfalls ist trotz aller dieser Stellen aus den Kirchenvätern, der Bibel und Concilienbeschlüssen ganz klar, daß, wenn selbst die Einführung des Cölibats dem Geist der damaligen Zeit vollständig entsprach, was doch nach dem Benehmen der deutschen und lombardischen Geistlichkeit kaum so unbedingt behauptet werden kann, dennoch die Art und Weise der Einführung eine rücksichtslose und und tadelnswerthe ist, und es zeigt sich hierbei, daß Gregor, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, in der Wahl der Mittel nicht sehr bedenklich war.

Ganz anderer Art ist ein Vorwurf, der ihm in Bezug auf sein Verhältniß zum Gegenkönig Rudolf gemacht wird. Wido von Ferrara (N. 3) beschuldigt nämlich Gregor des Mordes und Meineides, weil er Rudolf zum König zu wählen befahl, die Deutschen ihres Eides entband und sie durch Briefe und Gesandte zum Kampfe auffordert; — und des Kirchenstevens, weil er dem Rudolf sehr oft geistliches Geld, das dem heiligen Petrus geschenkt sei, geschickt habe. Auch Wenrich von Trier (N. 4) wirft ihm vor, daß er seinen König Rudolf, nachdem er vorher auf alle Weise die Zwietracht genährt, offen proklamirt habe. Benzo sagt (N. 5), Prandellus (Hildebrand) habe den Werdulf (Rudolf) zum Meineid angetrieben, und der Verfasser der *vita Heinrici* (N. 6) erzählt bei Gelegenheit der Wahl Rudolfs: Indessen behaupten einige, er sei vom Papste angestiftet worden, und jener, ein Mann von solcher Trefflichkeit, hätte niemals der Habgier, sondern vielmehr der Ueberredung nachgegeben, und als Beweis dafür macht er geltend, daß der Papst geschwiegen habe, als nach der Losprechung des Königs Heinrich Rudolf sich die Regierung annahm. Daß Gregor, wie Wido behauptet, Rudolf geistliches Geld geschickt habe, ist nirgends sonst erwähnt und auch wohl kaum vorauszusetzen, daß aber die Wahl Rudolfs dem Papste nicht ohne Grund zum Vorwurf gemacht wurde, geht am sichersten daraus hervor, daß es Gregor selbst für nöthig hält, sich gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen. Er versichert nämlich (N. 7), indem er die Apostel Petrus und Paulus als Zeugen anruft, daß die deutschen Bischöfe und Fürsten ohne seinen Rath den Rudolf zum König gewählt hätten, und Reg. VIII, 51 (N. 8) ruft er Gott zum Zeugen an, daß Rudolf damals das Reich nicht auf seine Vorschrift oder seinen Rath bekommen habe, ja er habe vielmehr in einer Synode beschlossen, sowohl die Erzbischöfe und Bischöfe, welche ihn eingesetzt hatten, wenn sie es nicht als zu Recht geschehen vertheidigen könnten, als auch Rudolf abzusetzen. Letzteres ist offenbar eine

1) Mon. Germ. ts. XII, 4. 2) Floto, l. I, II, 301. 3) Mon. Germ. ts. XII, 170. 4) Martene, l. I, I, 217. 5) lib. VI, 4. Mon. Germ. ts. XII, 661 u. 662. 6) cap. 4, Mon. Germ. ts. XII. 7) Jaffé, bibl. II, 402. 8) Jaffé, l. I, 503 u. 504.

Unwahrheit, denn nirgends sonst ist von einem solchen Synodalbeschlusse die Rede, vielmehr geht aus allen damaligen Briefen hervor, daß er sich zwar die Entscheidung zwischen Heinrich und Rudolf vorbehält; daß diese Entscheidung aber nicht von der Rechtmäßigkeit der Wahl Rudolfs abhängig sein wird — denn diese hat er eigentlich schon anerkannt, indem er Rudolf ebenso wie Heinrich „König“ nennt — sondern davon, wer von beiden sich gegen die päpstlichen Vorschriften am gefügigsten zeigt, dies sagt er geradezu in dem Briefe an seine beiden Legaten (N. 1).

Was nun die Wahl Rudolfs anbetrifft, so kann dem Papste allerdings eine directe Einwirkung auf dieselbe in der Weise, wie sie Wido von Ferrara und Benzo angeben, nicht nachgewiesen werden, doch kann man ebenso wenig behaupten, daß er der Wahl hinderlich gewesen sei, was doch nach der Absolution Heinrichs seine Pflicht gewesen wäre. Im Gegentheil erwähnen alle dahin gehörigen Stellen der gleichzeitigen Geschichtschreiber, daß weder der darauf bezügliche Brief Gregors (N. 2), noch auch seine Legaten der Wahl ein ernstliches Hinderniß entgegensetzten. So berichtet Paulus Bernriedensis ep. 93 (N. 3), die päpstlichen Legaten hätten besondern Nachdruck darauf gelegt, daß Gregor in seinem Schreiben sich wenig zufrieden zeige mit dem Benehmen des Königs, durch welches den Gegnern der Kirche mehr Kühnheit als Schreck eingebläst würde. Außerdem bitte derselbe, die Wahl eines neuen Königs bis zu seiner Ankunft zu verschieben, wenn sie glaubten, daß dies ohne Gefahr geschehen könne; und cap. 94 läßt er die Legaten den Fürsten antworten, ihnen zwar schiene es am besten, wenn sie die Aufstellung des Königs bis zur Ankunft des Papstes ohne Gefahr aufschieben könnten; übrigens sei die Fürsorge für das Reich nicht sowohl ihrem Rathe, als der Meinung der Fürsten anheimgestellt, welche den Staat in den Händen hielten und am besten wüßten, was dem ganzen Reiche nachtheilig oder nützlich sei. Bruno (N. 4) berichtet, indem er fälschlich bloß einen Legaten erwähnt, gleichsam als dessen Auftrag, er solle alles, was die Deutschen nützlich Weise anordnen würden, durch päpstliche Autorität bestätigen. Berthold erzählt (N. 5): „Die päpstlichen Legaten wunderten sich, daß die Deutschen einen so schändlichen Menschen so lange über sich geduldet hätten. Außerdem hätten sie den Auftrag gehabt für die Deutschen: Diese sollten, da ihnen ja die Gefahr ihrer Lage am besten bekannt wäre, thun, was sie für das Beste hielten, ohne Widerspruch des Papstes. Lambert berichtet (N. 6) nur, daß die beiden Legaten den Fürsten auftragen sollten, alles bis zur Ankunft des Papstes aufzuschieben; doch geht er überhaupt nicht mehr näher auf diese Sachen ein. —

1) Reg. IV, 23; Jaffé bibl. II, 276 n. 277. 2) Jaffé, bibl. II, 545. epp. coll. 20. 3) Watterich, vitae pontif. I, 529. 4) De bello Saxonico cap. 91. 5) Annales, a. 1077; Mon. Germ. ts. V, 292. 6) Ad annum 1077. Schulausgabe pag. 267.

Betrachten wir nun den schon mehrmals erwähnten Brief Gregors (A. 1) etwas genauer, so finden wir zunächst darin die schon angeführte Aeußerung der Unzufriedenheit mit dem Verhalten Heinrichs; ferner aber schreibt er: „ich werde mit oder ohne Willen des Königs zu euch kommen, und sollte dies nicht möglich sein, so werde ich Gott inständig bitten, eure Herzen und euren Glauben zu stärken, und eure Pläne und Handlungen so zu lenken, daß ihr die Freiheit der christlichen Religion schützen und das, was zum Bestehen und zum Ruhm eures herrlichsten Reiches Gott am würdigsten und euch am nützlichsten ist, vorsehen und ausführen könnt. Dann ermahnt er sie noch zur Ausdauer im Schutze der Gerechtigkeit und verweist sie schließlich auf die mündlichen Aufträge seiner Legaten. Welcher Art nun diese mündlichen Aufträge waren, kann nach den angeführten Zeugnissen nicht mehr zweifelhaft sein und wir können uns nicht wundern, wenn Walram (A. 2) ihm den Vorwurf macht, der mit dem Könige in Canossa geschlossene Vergleich sei von Seiten Gregors nicht ehrlich gemeint gewesen, denn den Feinden Heinrichs hätte er geschrieben: „Seid unbesorgt, ich gebe ihn Euch noch schuldbeladener zurück.“ — diese Aeußerung findet sich in keinem der vorhandenen Briefe Gregors und ist offenbar nur eine Entstellung im Sinne der königlichen Partei — und wenn er fortfährt: „Während der König sich bemühte, den Frieden wieder herzustellen, war ihm der Papst feindlich, indem derselbe nicht für ihn und das Reich, sondern für seine Feinde sorgte und sie unterstützte, damit sie ihn entweder vertrieben oder ganz vernichteten.

Es ist natürlich, daß von den Anhängern des Königs alle Schuld wegen der trotz der Buße in Canossa fortdauernden Zwietracht auf den Papst geschoben wird, daß aber auch Heinrich kaum gewillt war, sich damals noch dem Urtheil der Fürsten und des Papstes zu unterwerfen, zeigt sein Benehmen nach seiner Lösung vom Banne, welches selbstverständlich von Seiten der Gregorianer ebenfalls getadelt wird, obgleich es entschieden offener und correcter war als das Gregors.

Während also, wie wir gesehen haben, die Wahl Rudolfs von den Anhängern Heinrichs dem Papste — und nicht ganz mit Unrecht — zum Vorwurf gemacht wird, dient sein Benehmen nach derselben und seine Unentschiedenheit während der Jahre 1077—1080 dazu, ihn dem Tadel beider Parteien auszusetzen. Heinrich und seine Partei verlangen natürlich — und mit Recht — von dem Papste, die Wahl Rudolfs als ungültig zu erklären; und die Anhänger des Gegenkönigs wieder berufen sich darauf, daß Rudolf unter apostolischer Autorität gewählt sei, und beschwerten sich darüber, daß Gregor trotzdem auch Heinrich noch als König betrachte. Die Vorwürfe, welche die Sachsen hierüber

1) Jaffé, bibl. II, 545 u. 546. 2) Struve, p. 251.

dem Papste machen, finden sich in den von Bruno (N. 1) mitgetheilten Briefen, welche durch die Dreistigkeit ihrer Sprache auffallen und ein deutliches Bild von der Stimmung geben, welche damals unter den Anhängern des Gegenkönigs gegen den Papst herrschten. Besonders kommt hier cap. 108 in Betracht, welches, jedenfalls im Jahre 1078 geschrieben, den Unmuth der Sachsen über das Benehmen Gregors, der damals grade sich mehr Heinrich zuneigen schien, zum Ausdruck bringt. Zunächst berufen sie sich darauf, daß sie blos auf apostolische Autorität hin diese Bürde auf sich genommen, und daß sie Heinrich gezwungen hätten, sich vor dem Papste zu demüthigen. Zum Dank dafür hätte er ihn ohne ihren Rath und ohne Besserung absolvirt, doch sei der Beschluß über das Reich nach Gregors eignen Aeußerungen dadurch nicht geändert, sie könnten auf keine Weise einsehen, wie jene Lösung der Eide rückgängig gemacht werden könnte. Nachdem sie daher sich einen neuen König gewählt, hätte unvermuthet Gregor von 2 Königen gesprochen und dadurch Spaltungen und Parteibestrebungen veranlaßt. Welcher Art aber — so fahren sie fort — eine Verhandlung hierüber sein soll, das kommt uns wunderbar vor, daß nämlich derjenige, der schon durch Synodalurtheil ohne Bedingung abgesetzt ist, jetzt erst, nachdem ein anderer durch apostolische Autorität in dessen Würde eingesetzt ist, zur Rechenschaft gezogen werden soll; daß schon Beendetes wieder aufgenommen, eine unzweifelhafte Sache wieder in Berathung gezogen werden soll. Auch das macht uns unsicher, daß, wie uns zugeredet wird, in unserm Beginnen fest zu beharren, ebenso auch der Gegenpartei durch Wort und That Hoffnung eingestößt wird. — Zwar wissen und hoffen wir nach Betrachtung Eurer Frömmigkeit, daß Ihr dies alles in guter Absicht und mit gewissermaßen feiner Berechnung thut, da wir aber als unerfahrene Menschen diese verborgene Anordnung nicht erforschen können, so berichten wir Euch nur, was, wie wir gehört und gesehen haben, aus jener Begünstigung beider Parteien und dem ungewissen Hinausschieben gewisser Sachen hervorgegangen ist und noch täglich hervorgeht, nämlich Bürgerkriege, Mord ic., — endlich eine solche Verschleuderung der Regalien, daß künftig unsere Könige vom Raube werden leben müssen. Diese Nachtheile würden entweder gar nicht vorhanden oder viel geringer sein, wenn Eure Meinung weder nach links, noch nach rechts von dem begonnenen Wege abgewichen wäre. Wollet nicht, heiligster Vater, auf Eurem Wege erschlaffen und zugeben, daß durch längeres Hinausschieben und indem Ihr Euch gegen beide Seiten hin vorseht, so große Nebel noch wachsen und sich mehren. Wenn es Euch schwer wird, für diejenigen mit Worten einzutreten, welche für Euch ihr Leben in die Schanze geschlagen haben, so helft wenigstens der elendiglich verwüsteten und geknechteten Kirche. Sollte es Euch aber nicht gerathen scheinen,

1) Liber de bello Saxonico, cap. 108, 110, 112, 114 und 115; Mon. Germ. ts. V.

wegen etwa drohender Gefahren den Zerstörern derselben Angesicht gegen Angesicht entgegenzutreten, so laßt wenigstens nicht zu, daß schon Geschehenes umgestoßen werde. Denn wenn das, was in der römischen Synode bestimmt und nachher vom päpstlichen Legaten bestätigt ist, mit Stillschweigen bedeckt und für nichts geachtet werden darf: was wir dann noch glauben und für gültig halten sollen, das wissen wir wahrlich nicht.“ — Dann bringen sie noch eine Entschuldigung ihrer Worte, die nicht ein Ergebnis ihrer Anmaßung, sondern ihres großen Schmerzes wären, wozu sie jedoch wiederum hinzufügen, nachdem sie durch den Gehorsam gegen ihren Hirten den Klagen der Wölfe ausgeleht wären, so würden sie die elendesten aller Menschen sein, wenn sie sich noch vor dem Hirten selbst hüten müßten, und schließen endlich damit, daß sie Gott bitten, er möge den Papst zum Eifer gegen die Feinde Christi erwecken, damit ihre Hoffnung auf ihn nicht zu Schanden werde. —

In ganz ähnlicher Weise vergehen sie sich in dem in cap. 114 mitgetheilten Briefe, der nur auf einzelne Punkte noch etwas näher eingeht; so besonders auf die Lösung der dem König Heinrich geschworenen Eide, indem sie darauf hinweisen, daß diejenigen, welche im Vertrauen auf jene Eideslösung ihren Eid gebrochen und dem König Rudolf Treue geschworen hätten, bei einer Wiederanerkennung Heinrichs geradezu sich des Meineids schuldig machten. Ferner führen sie auch hier wieder an, daß Heinrichs Sache ja längst entschieden wäre, und daß es daher keiner zweiten Untersuchung bedürfe, denn sonst hätte er ja keinen Grund gehabt, ihn der königlichen Würde zu entkleiden, und ermahnen ihn, auf dem einmal betretenen Wege nicht umzukehren. Auch die andern Briefe der Sachsen ergehen sich in ähnlichen Klagen über die Unentschiedenheit Gregors, aus welcher alles Unglück sich herzscreibe, und suchen ihn zum bestimmten Vorgehen gegen Heinrich zu veranlassen (N. 1).

In der That ist auch das ganze Verhalten des Papstes während dieser Zeit nichts weniger als geeignet, ihm das Vertrauen irgend einer Partei zu erhalten. Von der abermaligen Bannung Heinrichs durch seinen Legaten, welche in den sämtlichen genannten Briefen erwähnt wird, nahm er gar keine Notiz, sondern kam stets von neuem zum großen Aerger der Getreuen des heiligen Petrus in Deutschland darauf zurück, daß er selbst durch persönliches Eingreifen die Sache entscheiden wolle. Wir haben gesehen, wie wenig diesel-

1) Giesebrecht (Deutsche Kaiserzeit III, pag. 111 u. 112) will die Schreiben chronologisch auf folgende Weise ordnen: cap. 108 setzt er etwa in den April 1078, cap. 114 u. 115 in den October desselben Jahres, cap. 112 in die Zeit nach der Fastensynode des Jahres 1079 und cap. 110 zwischen die Schlacht bei Hlarshheim und die Fastensynode 1080. Dagegen ist zu bemerken, daß wenigstens der Brief, den cap. 114 enthält, nicht ins Jahr 1078 gehören kann, sondern wie Floto (Kaiser Heinrich IV., Band II, 189) angibt, in das Jahr 1079. Dies geht mit Bestimmtheit hervor aus der Aeußerung: „jam ante triennium“, welche sich auf die erste Bannung Heinrichs bezieht. Er wird also etwa in den Sommer 1079 zu setzen und Registrum VII, 3 wird dann als Antwort darauf zu betrachten sein.

ben einer abermaligen Untersuchung darüber, wer von beiden Königen das meiste Unrecht habe, geneigt waren, indem sie, allerdings nicht der Wahrheit entsprechend, davon ausgingen, daß Heinrich für immer des Reiches entsetzt sei, und daß er durch die Absolution durchaus nicht seine frühere Stellung wieder erlangt habe. Bemerkenswerth ist auch, daß sie die Lösung der Heinrich geschworenen Eide als unumstößlich hinstellten, und grade ihre Berufung hierauf läßt deutlich erkennen, eine wie große Unsicherheit und Unzuverlässigkeit durch diese Nichtigkeitserklärung der Eide veranlaßt war. Vor allen Dingen aber sind die Klagen über die mancherlei Leiden zu berücksichtigen, die der unentschiedenen Haltung des Papstes nicht mit Unrecht zur Last gelegt werden. Wenn wir ihm auch nicht gerade den Vorwurf eines leichtfertigen Verfahrens, den er selbst (N. 1) erwähnt, machen, ja ihm sehr wohl glauben können, daß er die unglückliche Lage Deutschlands, wie er öfter versichert (N. 2), bedaure, so muß ihm grade deshalb sein Schwanken zum Vorwurf gereichen, wodurch er sicher einen großen Theil der Schuld an diesem Unglück auf sich lud. Es ist dies nur eine weitere Bestätigung dafür, daß er in der Verfolgung seiner ehrgeizigen Pläne jede andere Rücksicht bei Seite setzte. Denn daß grade Ehrgeiz ein Hauptbeweggrund dieser langen Unentschlossenheit war, möchte ich kaum bezweifeln. Es handelte sich ja für ihn nicht mehr darum, die Entscheidung über die deutsche Krone dem Papstthum zu sichern, — denn diese nahm er ja als selbstverständlich in Anspruch, und sie wurde ihm von der Partei Rudolfs ohne weiteres zugestanden, — auch hätte er diese Entscheidung ebenso gut in Rom wie in Deutschland treffen können, sondern offenbar ging sein Streben dahin, persönlich seinen Einfluß in Deutschland geltend zu machen und als oberster Richter zwischen die kämpfenden Parteien zu treten, was er ja auch in fast allen Briefen aus der damaligen Zeit offen ausspricht, und was ja schon seit 1076 sein eifrigster Wunsch gewesen war. Es war ihm daher viel daran gelegen, daß die Zwietracht in Deutschland fortbauerte und daß nicht etwa die Parteien sich ohne sein Zuthun verständigten. Zu diesem Zwecke sucht er einerseits eine Zusammenkunft zu Stande zu bringen, bei welcher er die Entscheidung haben will, und bannt deshalb alle, welche diese Entscheidung hindern, und andererseits ermahnt er die Getreuen des heiligen Petrus (N. 3), in den Drangsalen nicht zu ermatten, oder (N. 4) nicht von ihrem kriegerischen Eifer zu lassen, noch an seinem treuen Beistande zu zweifeln. Es ist daher auch die Erbitterung der Anhänger Rudolfs, welche sich in diesen Briefen zeigt, ganz erklärlich, und sicherlich hätte dieselbe den Bruch mit dem Papste zur Folge gehabt, wenn nicht die beiderseitigen Interessen dies verhindert hätten.

1) Registr. VII, 3; Jaffé, bibl. II, 383. 2) 3. B. Registr. V, 7; Brno, de bello Saxon. cap. 115 n. 119. 3) Jaffé, bibl. II, 383. 4) l. l. pag. 553.

Ziehen wir nun das Resultat aus dieser Zusammenstellung, so müssen wir allerdings zugeben, daß ein Theil der Vorwürfe, welche Gregor von seinen Gegnern gemacht werden, ohne weiteres in nichts zusammenfallen und sich nur als gehässige Verleumdungen offenbaren. Dagegen werden wir ihn nicht freisprechen können von Herrschsucht und Ehrgeiz, allerdings im Dienste der Kirche, aber doch oft genug auch von persönlichen Rücksichten bestimmt und beeinflusst. Sein ganzes Streben ging ja unverkennbar darauf hinaus, die römische Curie zur Herrscherin der gesammten Christenheit nicht nur in kirchlicher, sondern auch in weltlicher Beziehung zu machen. Alle seine Regierungshandlungen und schon seine Thätigkeit, bevor er den päpstlichen Stuhl bestieg, concentrirten sich auf dies eine Ziel, und wir können ihm Energie und Thatkraft in seinem Streben nicht absprechen, aber man wird auch nicht läugnen können, daß er in der Wahl der Mittel zur Erreichung seines Zieles nicht ängstlich war, und daß es ihm nicht darauf ankam, ein ganzes Volk unglücklich zu machen, wenn dadurch seine ehrgeizigen Pläne gefördert wurden. Deutschland mußte dies bitter genug empfinden, und die Angriffe des Papstes mußten sich auch naturgemäß am meisten gegen Deutschland richten, weil dies damals den größten Einfluß auf die Curie hatte. Unglücklicher Weise waren nun auch die Zustände in Deutschland der Art, daß sie einem solchen Vorgehen des Papstes Vorschub leisteten und daß es ihm deshalb gelang, Zwietracht und Uneinigkeit überall zu verbreiten und dadurch den deutschen Einfluß auf die kirchlichen Dinge abzuschwächen. Aber die Macht des deutschen Geistes ist den übermäßigen und ungerechtfertigten Ansprüchen des Papstthums immer und immer wieder feindlich entgegengetreten und der jetzt entbrannte Kampf legt ein Zeugniß dafür ab, daß dieser Gegensatz zwischen den Uebergriffen der Curie und dem deutschen Nationalbewußtsein noch immer fortbesteht; jedoch hat das letztere durch die Ereignisse der letzten Jahre eine solche Stärkung erhalten, daß der Ausgang des Kampfes nicht zweifelhaft sein kann; — hoffen wir, daß der Sieg der guten Sache recht bald vollendet wird!